

Sitzung des Ferienausschusses

Am **Montag, 27. April 2020**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villecresnes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **Ferienausschusses** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Hochwasserrückhaltebecken am Osterbach südlich von Wallenhausen:
Ermittlung der Überschwemmungsgebiete des Osterbachs
Ermittlung Wirkung Hochwasserrückhaltebecken
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenhorn für das Jahr 2020 und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023
4. Feststellung der Jahresrechnungen 2014 bis 2017 sowie Erteilung der Entlastung für die Jahre 2014 bis 2017 der Stadt Weißenhorn und der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO
5. Änderung der Benutzungsordnung für den Bäderbetrieb der Stadt Weißenhorn
6. Mittel für eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“
7. Ausschreibung für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof
8. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 2.

öffentlich
DSNR.: SR 24/2020

Hochwasserrückhaltebecken am Osterbach südlich von Wallenhausen: Ermittlung der Überschwemmungsgebiete des Osterbachs Ermittlung Wirkung Hochwasserrückhaltebecken

Anlage/n: Erläuterungsbericht Vorabzug mit Anlagen

Sachbericht:

In den letzten Jahren kam es in Wallenhausen bei stärkeren Niederschlagswasserereignissen immer wieder zu Überschwemmungen im Dorfgebiet. Um dem abzuwehren hat die Stadt Weißenhorn das Büro Sweco mit der Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzepts für den Ortsteil Wallenhausen beauftragt. Ergebnis der ersten Untersuchungen war, dass der Schutz des Ortsteils vor einem HQ 100 nur mit massiven Eingriffen in das betroffene Gebiet möglich ist.

Das Büro wurde daraufhin von der Stadt beauftragt, in die Planung konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen einzusteigen. Dabei wurde dem Büro von Seiten der Stadt signalisiert, dass, da ein hundertjähriger Hochwasserschutz nicht möglich sein wird, man auch „Weniger“ akzeptieren wird, solange der Schutz von Wallenhausen sich effektiv verbessert.

Bei der Planung mussten folgende räumliche Besonderheiten in die Planung einfließen:

- Bestehendes Trinkwasserschutzgebiet im südöstlichen Ortsbereich
- Existierende Biotope
- Geschützter Landschaftsbestandteil entlang des Osterbachs südlich des Ortes
- Straße im südlichen Bereich.

Weiter war Grundlage für die Betrachtung die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs mit dem WWA Donauwörth und dem LRA Neu-Ulm Abteilung Wasserrecht und Naturschutz:

- Es kann ein Absperrbauwerk in Form eines Deiches (nicht ständig mit Wasser eingestaut) entstehen. Möglich ist es den bestehenden alten Deich mit einer Höhe von ca. 2 m wieder zu aktivieren. Dies wird zusammen mit Objektschutzmaßnahmen aus wirtschaftlicher Sicht von den beteiligten Behörden nicht negativ beurteilt.
- Die Einstauhöhe des Bauwerks soll so gewählt werden, dass keine dauerhaften Schäden an den vielen Biotopflächen zu erwarten seien und dennoch ein wirkungsvoller Schutz vor Hochwasser für die Anlieger des Osterbachs und des Ortsteils Wallenhausen erzielt wird. Ein HQ 100 Schutz

(Schutz vor einem statistisch gesehen alle 100 Jahre vorkommenden Hochwasser) werde nicht angestrebt.

- Das Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.
- Der Fachbereich Naturschutz schätzt die Auswirkungen auf die Biotopstrukturen als akzeptabel ein. Allerdings benötigt man hierzu nähere Aussagen wie häufig, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum eingestaut werde, da ein zu langes Einstauen auch zum Absterben von Arten führen kann.

Bei der Erstellung dieses Gutachtens wurden zunächst die Überschwemmungsflächen bei unterschiedlichen Hochwasserereignissen berechnet. Maßgeblich waren insoweit ein HQ 1, ein HQ 10, ein HQ 100 und ein HQ 1000. Weiter wurde bestimmt, welche Wassermenge schadlos durch den Ort abgeführt werden kann. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da alles, was über diese Wassermenge hinausgeht, zu Schäden in Wallenhausen führen kann. Diese schadlos abführbare Wassermenge sollte dann als Drosselabfluss für das oberhalb liegende Hochwasserbecken angesetzt werden.

Hierbei hat sich leider herausgestellt, dass durch Wallenhausen nicht einmal der Abfluss eines HQ 1 ohne Betroffenheiten an Gebäuden abgeführt werden kann.

Dementsprechend kommt das Gutachten unter Punkt 2 „Zusammenfassung der Ergebnisse“ zu dem Ergebnis, ein Dammbauwerk verbessert die Hochwassersituation nur relativ gering. Im Falle eines HQ 10 wäre die Verzögerung 13 Stunden, im Falle eines HQ 100 die Verzögerung 8 Stunden, bevor es zu den Überschwemmungen kommt. Diese Zeit, zumindest wenn die Gefahrenlage tatsächlich erkannt wird, könnte sicherlich genutzt werden, sich auf den Schadensfall vorzubereiten.

Sofern das Projekt auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstands umgesetzt würde, wäre mit folgenden Kosten zu rechnen:

Geschätzte Baukosten Hochwasserrückhaltebecken: 650.000,- bis 1.000.000,-€

Kosten für Honorare: ca. 120.000,-€

Weitere Kosten: ca. 50.000,-€

Somit ist mit geschätzten Kosten von 820.000,- bis 1.170.000,-€ brutto für das Rückhaltebecken zu rechnen.

Angesichts des nur sehr eingeschränkten Nutzens erscheint es aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend diese Planung fortzuführen.

Allerdings zeigt das Gutachten auch auf, und dies ist sehr erfreulich, dass es zwar zu Überschwemmungen kommt, allerdings betrifft dies nur wenige Gebäude und die Einstauhöhe ist jeweils nicht sonderlich hoch.

Die Verwaltung hat deshalb das Büro beauftragt, zu prüfen, welche Maßnahmen möglich sind um die jeweiligen Häuser zu schützen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden diese dem Stadtrat wieder vorgestellt.

Zwar ist der jeweilige Eigentümer selbst verpflichtet, Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen, hier erscheint es aber sinnvoll, durch eine großzügige Bezuschussung durch die Stadt den jeweiligen Eigentümer zu unterstützen. Eine entsprechende Förderung müsste durch den Stadtrat beschlossen werden, sobald feststeht, welche Einzelschutzmaßnahmen denkbar sind.

Diese Vorgehensweise wäre auch deshalb sinnvoll, da es wohl möglich sein wird, die Bürger zu schützen ohne den Ökoraum zu schädigen.
Das Büro Sweco erläutert den aktuellen Sachstand.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstand der hydrologischen Modellierung des Rückhaltebeckens wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fa. Sweco GmbH soll mit der Planung der Schutzmaßnahmen fortfahren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Förderrichtlinien für die Objektschutzmaßnahmen zu erarbeiten, sobald die geeigneten Schutzmaßnahmen feststehen.

Claudia Graf-Rembold

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 6900.9500 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Erläuterungsbericht

Hochwasserschutz Wallenhausen
Ermittlung Überschwemmungsgebiete Osterbach
Ermittlung Wirkung Hochwasserrückhaltebecken

VORABZUG

Impressum

Auftraggeber: Stadt Weißenhorn

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**

Steinerne Furt 67
86167 Augsburg

Bearbeitung: Maya Möllering

Bearbeitungszeitraum: Mai 2019 – Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgehensweise	1
1.1	Aufstellung Niederschlags-Abfluss-Modells, Ermittlung der Abflüsse	1
1.2	Ermittlung der Überschwemmungsflächen	2
1.3	Ermittlung von Rückhaltevolumina des Hochwasserrückhaltebeckens	3
1.4	Abstimmungsgespräch mit der Stadt Weißenhorn	3
1.5	Validierung der ermittelten Überschwemmungsflächen	4
1.6	Ermittlung der Überschwemmungsflächen Plan-Zustand	5
1.7	Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens	5
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	7
3	Kostenschätzung	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gegenüberstellung HQ ₁₀ , HQ ₁₀₀ im Bereich der Schule Wallenhausen	4
Abbildung 2:	Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens bei HQ ₁₀₀	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abflüsse Osterbach am Teileinzugsgebiet Oster_50	2
------------	--	---

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtslageplan HQ ₁₀ / HQ ₁₀₀ mit Umgriff HRB
Anlage 2.1	Überschwemmungsfläche Ist-Zustand HQ1
Anlage 2.2	Überschwemmungsfläche Ist-Zustand HQ10
Anlage 2.3	Überschwemmungsfläche Ist-Zustand HQ100
Anlage 2.4	Überschwemmungsfläche Ist-Zustand HQ1000
Anlage 3.1	Überschwemmungsfläche Plan-Zustand HQ10
Anlage 3.2	Überschwemmungsfläche Plan-Zustand HQ100
Anlage 3.3	Überschwemmungsfläche Plan-Zustand HQ1000
Anlage 4.1	Systemplan Osterbach gesamt
Anlage 4.2	Auszug Systemplan Osterbach Ortsbereich Wallenhausen
Anlage 5	Ausschnitt Einzugsgebiete Ortsbereich Wallenhausen
Anlage 6	Abflüsse Osterbach

1 Vorgehensweise

1.1 Aufstellung Niederschlags-Abfluss-Modells, Ermittlung der Abflüsse

In Wallenhausen kam es in den vergangenen Jahren bei stärkeren Niederschlägen immer wieder zu Überschwemmungen durch den Hochwasserabfluss des Osterbachs und des Ablassgrabens. Der vorliegende Bericht stellt die Überschwemmungsflächen für verschiedene Jährlichkeiten dar und untersucht die Wirkung eines Hochwasserrückhaltebeckens südlich von Wallenhausen.

Zu Beginn der Untersuchung wurde eine Bestandsvermessung durchgeführt. Die Vermessungsdaten bildeten die Grundlage für die Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells. Im Anschluss erfolgte die Durchführung einer Fließweganalyse, welche aus den Geländemolldaten generiert wurde.

Die Fließweganalyse zeigt Fließwege des sich sammelnden Niederschlagswassers auf. Hierbei bleiben Gebäude und andere Hindernisse zunächst unberücksichtigt. Aus der Fließweganalyse werden Einzugsgebiete ermittelt. Die Einzugsgebiete des Osterbachs erstrecken sich bis in den Süden bis auf Höhe Ketershausen. Für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete im Ortsbereich Wallenhausens wurden hier die Einzugsgebiete weiter in Teileinzugsgebiete untergliedert. Sie wurden nach der Beschaffenheit des Untergrundes (z.B. Waldflächen, Wiesen, Ortsbereich etc.) eingeteilt (vgl. Anlage 5). Die Einzugsgebiete werden in einem Systemplan dargestellt. Dieser stellt den Aufbau des Entwässerungssystems dar. Erkennbar sind beispielsweise Teileinzugsgebiete, Transportelemente sowie der Gebietsauslass. (vgl. Anlagen 4.1, 4.2)

Die Daten des Geländemodells, der Fließweganalyse und des Systemplans sind Grundlage für die Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (NAM).

Das NAM wurde validiert und mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt. Das Wasserwirtschaftsamt hat das NAM freigegeben.

Aus dem NAM wurden dann die Hochwasserabflüsse (für die Jährlichkeiten 1, 2, 3, 5, 10 (= $HQ_{\text{häufig}}$), 20, 30, 50, 100, 500, 1000 (= HQ_{extrem}), 5000) ermittelt (vgl. Anlage 6). Die Abflüsse sind in der nachfolgenden Tabelle für dem Punkt am Teileinzugsgebiet Oster_50, welches das Einzugsgebiet oberstrom des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens darstellt, aufgelistet:

Tabelle 1: Abflüsse Osterbach am Teileinzugsgebiet Oster_50

Jährlichkeit [a]	Abfluss (Oster_50) [m³/s]
1	5,9
2	7,1
3	7,8
5	8,9
10	10,6
20	12,3
30	13,3
50	14,6
100	16,4
500	23,0
1000	26,5
5000	35,0

1.2 Ermittlung der Überschwemmungsflächen

Für die Ermittlung der Überschwemmungsflächen ist die Erstellung des 2D-hydraulischen Modells Grundlage.

Zunächst wurden die Überschwemmungsflächen im Ist-Zustand für die Jährlichkeiten 1, 10, 100, 1000 berechnet (vgl. Anlagen 2.1-2.4). In einem iterativen Prozess wurde zudem versucht, den Abfluss, welcher schadlos innerorts abfließen kann, zu ermitteln. Dieser Abfluss sollte später als Drosselabfluss für das oberstrom liegende Hochwasserrückhaltebecken eingestellt werden. Hierbei wurde festgestellt, dass dieser Abfluss sehr viel geringer als ein HQ_1 ist. Der geringste Abfluss, für den die Überschwemmungsfläche ermittelt wurde, ist $Q=3,0 \text{ m}^3/\text{s}$. Jedoch auch bei diesem Abfluss waren Betroffenheiten innerorts festzustellen. Die Überschwemmungsflächen zwischen den Drosselabflüssen $Q=5,5 \text{ m}^3/\text{s}$ und $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ unterscheiden sich nur marginal. Hieraus ließ sich ableiten, dass eine Drossel des zukünftigen Hochwasserrückhaltebeckens auf einen Abfluss zwischen $Q=5,5 \text{ m}^3/\text{s}$ und einem $HQ_1=5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ eingestellt werden kann, ohne, dass viele weitere Betroffenheiten innerorts im Vergleich zu einem Drosselabfluss von $Q=3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ entstehen.

Durch die Stadt Weißenhorn wurde im Gespräch bekräftigt, dass es in Wallenhausen am Osterbach mehrmals im Jahr zu kleineren Überschwemmungen kommt und somit das Berechnungsergebnis bestätigt.

Im weiteren Verlauf der Abstimmung mit der Stadt Weißenhorn wurde sich darauf verständigt, dass der Drosselabfluss für das Hochwasserrückhaltebecken auf den Abfluss von $HQ_1=5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt wird.

Gegebenenfalls sind dann zusätzlich Objektschutzmaßnahmen innerorts umzusetzen. Überlegungen zu Objektschutzmaßnahmen wurden angestellt und bereits mit dem vorgelegten Zwischenbericht aufgezeigt. Eine Ortseinsicht diente hierbei als Grundlage.

1.3 Ermittlung von Rückhaltevolumina des Hochwasserrückhaltebeckens

Neben der Ermittlung der Überschwemmungsflächen erfolgte die Ermittlung von Stauvolumina für verschiedene Wasserspiegelhöhen und somit die Ermittlung der erforderlichen Dammhöhen zur Erreichung bestimmter Rückhaltevolumina. Dies diente als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des Einstauvolumens und der Einstauhöhe des angedachten Hochwasserrückhaltebeckens. Die Stadt Weißenhorn legte sich darauf fest, dass die Einstauhöhe des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens die bestehende Höhe des Bauwerks von 491,82 m nicht überschreiten soll. Um möglichst viel Einstauvolumen zu generieren, wurde diese Höhe als Einstauhöhe festgelegt. Das sich aus der festgelegten Einstauhöhe ergebende Rückhaltevolumen beträgt ca. 170.000 m³.

1.4 Abstimmungsgespräch mit der Stadt Weißenhorn

Neben der Bestimmung, welcher Abfluss als Drosselabfluss und welches Rückhaltevolumen für das Hochwasserrückhaltebecken festgelegt werden soll, wurden weitere Themen im Gespräch mit der Stadt Weißenhorn abgestimmt.

Erfolgt die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens und die damit verbundene Ertüchtigung des bestehenden Bauwerks als Dammbauwerk, so ist der Damm nach den aktuellen Regeln der Technik aufzubauen und ein dementsprechender Freibord einzuplanen. Dies bedeutet eine Erhöhung der bestehenden Bauwerkshöhe um das erforderliche Freibordmaß.

Neben den Randbedingungen für die Planung des Hochwasserrückhaltebeckens wurden die übrigen Randbedingungen besprochen und deren zwingende Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess durch die Stadt Weißenhorn bestätigt. Diese sind nachstehend aufgelistet:

- Bestehendes Trinkwasserschutzgebiet im südöstlichen Ortsbereich
- Mehrere Biotope
- Geschützter Landschaftsbestandteil entlang des Osterbachs südlich des Ortes
- Fischeiche
- Straße im südlichen Bereich

Nach der Vorstellung der ermittelten Überschwemmungsflächen wurde im weiteren Abstimmungsprozess festgestellt, dass im Ort im Bereich unterhalb der Schule eine über Fotos (Hochwasserereignis Juni 2013) nachweislich dokumentierte überschwemmte Fläche laut Berechnung nicht überschwemmt

ist. Zunächst besteht die Vermutung, dass im Bereich der Brücke eine Verkläusung stattgefunden hat, welche zu einer Überschwemmung der Fläche geführt hat.

Im Nachgang zu dem Termin wurden diesbezüglich am Hochwasserereignis Beteiligte befragt sowie das hydraulische Modell und das Geländemodell überprüft.

1.5 Validierung der ermittelten Überschwemmungsflächen

Für das Auffinden der Ursache der Differenzen zwischen den Fotos und den berechneten Überschwemmungsflächen erfolgte eine Rücksprache mit der Feuerwehr und dem Ortsvorsteher Wallenhausens bzgl. der Überschwemmung im Bereich der Schule. Alle Befragten, welche bei dem Ereignis vor Ort waren, konnten nicht von einem besonderes Ereignis wie einer Verkläusung oder einer Biberburg, welches die Überschwemmung verursacht haben könnte, berichten.

Im Anschluss erfolgte die Überprüfung des hydraulischen Modells anhand eines Abgleichs mit Fotos von Überschwemmungsereignissen des Osterbachs. Es wurde festgestellt, dass die berechneten Überschwemmungsgebiete mit den Überschwemmungsflächen auf den Fotos großflächig, auch im Außenbereich, übereinstimmen. Ein grundlegender Fehler in Berechnung konnte somit ausgeschlossen werden. Im nächsten Schritt wurde das Geländemodell im Bereich der Schule genauer untersucht. Bei einem Abgleich mit Fotos des Ereignisses, bei dem der Bereich überflutet wurde, wurde ein Interpolationsfehler aufgedeckt, welcher dann korrigiert wurde. Die erneuten Berechnungen der Überschwemmungsgebiete zeigen nun auch in diesem Bereich bei einem HQ_{100} eine Überflutung, wie sie durch die Fotos dokumentiert wurde. Bei einem HQ_{10} ist die Fläche noch nicht überschwemmt, lediglich eine Einbuchtung am Ufer des Osterbachs ist eingestaut. Bei einem HQ_{100} hingegen ist der gesamte Bereich unterhalb der Schule überflutet, wie auch auf den Fotos zu sehen. Aus diesen Erkenntnissen kann gefolgert werden, dass das im Juni 2013 dokumentierte Hochwasserereignis eine Jährlichkeit $\gg 10$ gehabt hat.



Abbildung 1: Gegenüberstellung HQ_{10} , HQ_{100} im Bereich der Schule Wallenhausen

1.6 Ermittlung der Überschwemmungsflächen Plan-Zustand

Nach der Anpassung des Geländemodells und der Validierung beider Modelle konnten nun die Überschwemmungsflächen für den Plan-Zustand ermittelt werden. Hierfür wurde im hydraulischen Modell die aktuell bestehende Umläufigkeit des Absperrbauwerks im südwestlichen Bereich entfernt, sodass ein Rückhaltebecken entsteht. Ebenso wurde auf Höhe des aktuellen Bauwerks (491,82 m) eine Überlaufscharte eingestellt, über diese das Hochwasser nach Vollerfüllung des Beckens abläuft. Ebenso wurde ein Drosselorgan mit dem Drosselabfluss von $Q_{Dr}=5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ eingestellt.

Die Überschwemmungsflächen der Plan-Zustände sind in den Anlagen 1, 3.1 - 3.3 dargestellt. Im Fall eines HQ_1 entspricht der Plan-Zustand dem Ist-Zustand, da der Drosselabfluss dem Abfluss des HQ_1 entspricht. Es entsteht somit kein Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens.

1.7 Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens

Mit der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete des Plan-Zustandes konnte ebenfalls die Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens ermittelt werden.

Hierfür wurde die Annahme getroffen, dass das HQ_1 als Drossel für das Hochwasserrückhaltebecken eingestellt wird. Das heißt, alle Abflüsse bis $Q=5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ passieren das Becken ohne einen Einstau zu verursachen. Bei Abflüssen $Q > 5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ beginnt der Einstau des Beckens. Dieser erfolgt solange, bis das Rückhaltevolumen von 170.000 m^3 erschöpft ist. Dann erfolgt ein Abschlag über eine Überlaufscharte im Dammbauwerk, der Abfluss Richtung Ortschaft steigt an. Die Verzögerung des Ereignisses beginnt mit Zeitpunkt des Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens und endet mit Beginn des Überlaufs über die Überlaufscharte.

Für das Ereignis des 10-jährlichen Hochwassers konnte eine Verzögerungszeit von 13 Stunden ermittelt werden. Im 100-jährlichen Fall beträgt die Verzögerungszeit 8 Stunden.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens grafisch dargestellt. Zum Zeitpunkt 0 beginnt das Hochwasserereignis, der Abfluss steigt an. Die blaue Linie stellt den Gesamtabfluss dar. Zu Beginn fällt die blaue Linie mit der roten Linie zusammen. Die rote Linie stellt den Drosselabfluss dar. Bis zu einem Abfluss von $Q=5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ fließt die Hochwasserwelle durch das Hochwasserrückhaltebecken durch. Es findet kein Einstau statt. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Abfluss $5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ überschreitet, beginnt der Einstau des Beckens. Dies ist der Zeitpunkt, ab dem die rote Linie horizontal verläuft und die grüne Linie weiterhin auf 0 verläuft. Der Zeitpunkt, ab dem der Überlauf des Beckens anspringt, ist erkennbar durch den vertikalen Anstieg der grünen Linie. Die Hochwasserwelle läuft durch und fällt nach ihrem Höhepunkt wieder ab. Unterschreitet der Abfluss die $5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ leert sich das Rückhaltebecken wieder. Bis zur vollständigen Entleerung gibt die Drossel weiterhin $Q_{Dr}=5,9 \text{ m}^3/\text{s}$ ab. Dies ist wiederum an der horizontalen roten Linie zu erkennen. Fällt die rote Linie schlagartig, ist das

Becken entleert und der dann schon sehr viel geringere Abfluss (ca. 1 m³/s) läuft bis zum Ende des Hochwasserereignisses ab.

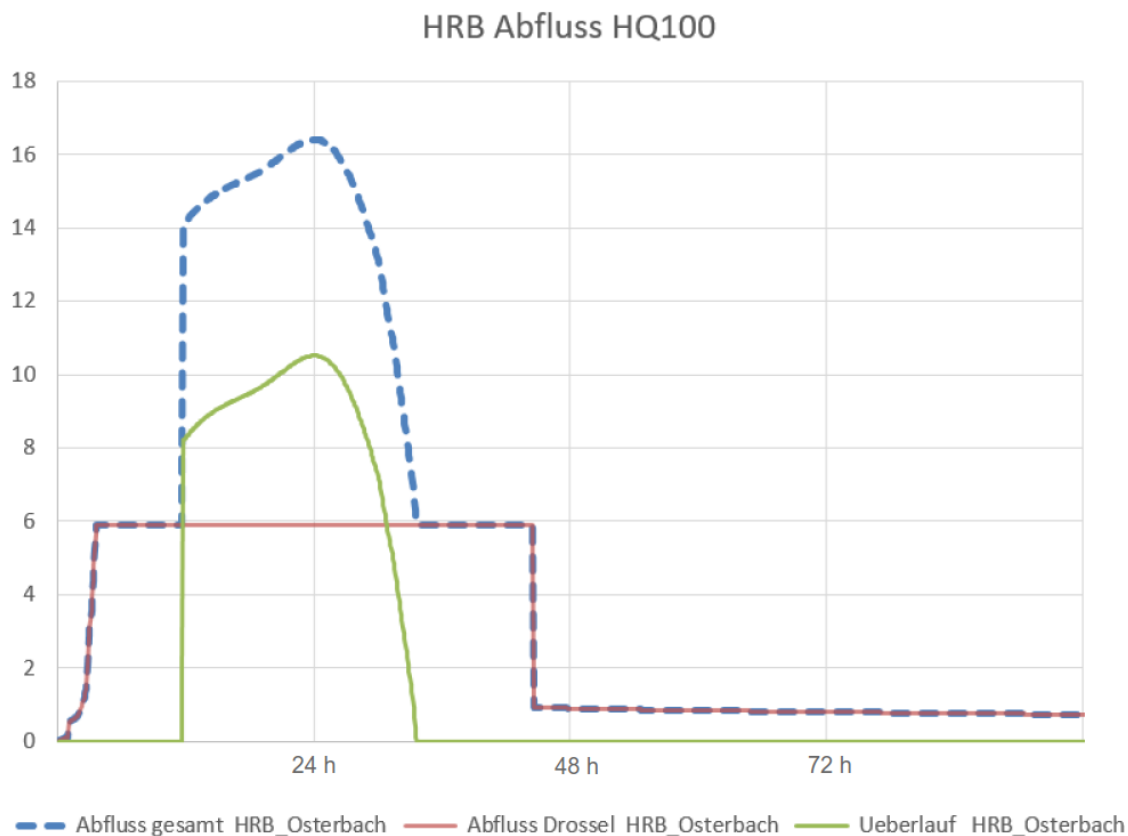


Abbildung 2: Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens bei HQ₁₀₀

Es ist hervorzuheben, dass das Hochwasserrückhaltebecken grundsätzlich eine Verzögerung des Ereignisses bei einem Abfluss > HQ₁ bewirkt. Sobald das Einstauvolumen gefüllt ist, wird der ankommende Abfluss direkt an den unterliegenden Fluss abgegeben und verursacht dann größere Überschwemmungen als bei einem Drosselabfluss von HQ₁= Q_{Dr}=5,9 m³/s. Der Schutz, welcher durch das geplante Einstauvolumen generiert werden kann, liegt im Bereich unterhalb eines 10-jährlichen Ereignisses. Hier ist jedoch zu beachten, dass auch schon der Abfluss von Q_{Dr}=5,9 m³/ eine Überschwemmung innerorts verursacht.

Ein Hochwasserschutz vor einem 100-jährlichen Ereignis kann mit einem Rückhaltevolumen von 170.000 m³ nicht erreicht werden, eine Förderung durch den Freistaat Bayern ist somit ausgeschlossen. Durch die zeitliche Verzögerung des Ereignisses kann Zeit gewonnen werden, um beispielsweise Schutzmaßnahmen an Objekten vorzunehmen und erforderlichenfalls Evakuierungen einzuleiten.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die im ersten Zwischenbericht aus dem Jahr 2018 mit dem Schätzverfahren ermittelten Abflüsse des Osterbachs konnten bestätigt werden. Die Abflüsse sind in Anlage 6 aufgelistet.

Ein Abfluss, welcher schadlos durch den Ort gelangt, wurde nicht ermittelt. Im iterativen Prozess, welcher die Ermittlung der Überschwemmungsflächen für die Drosselabflüsse $Q_{Dr}=5,5 \text{ m}^3/\text{s}$; $5,0 \text{ m}^3/\text{s}$ und $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ beinhaltete, stellte sich heraus, dass selbst bei einem Drosselabfluss von $Q_{Dr}=3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ innerorts die Häuser im Bereich der Mühle von Überschwemmungen betroffen sind. Die Überschwemmungsgebiete wurden bereits mit dem zweiten Zwischenbericht im Oktober 2019 dargestellt.

Es wurde ein Drosselabfluss für das Hochwasserrückhaltebecken von $Q=5,9 \text{ m}^3/\text{s} = HQ_1$ festgelegt. Es kann festgestellt werden, dass das aktuell durch das Absperrbauwerk vorhandene Volumen von $V = 170.000 \text{ m}^3$, welches nach einem DIN-gerechten Ausbau als Hochwasserrückhaltebecken ausgebaut werden könnte, dann dennoch nur einen relativ geringen Schutz bietet. Alle über ein HQ_1 hinausgehenden Ereignisse werden durch das Rückhaltevolumen zeitlich verzögert. Jedoch wird nach der Vollenfüllung des Beckens ein Überlauf über die Überlaufscharte in der Dammkrone erfolgen, sodass das Hochwasserereignis mit den folgenden Überschwemmungen dennoch eintreten wird. Durch das Hochwasserrückhaltebecken kann im Fall eines HQ_{10} eine Verzögerung von 13 Stunden, im Falle eines HQ_{100} von 8 Stunden erreicht werden.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einem HQ_1 an den Schwachstellen innerorts, vor allem im Bereich der Mühle, Überschwemmungen auftreten und dies kein schadloses Ereignis darstellt.

3 Kostenschätzung

Vorliegende Kennzahlen und Erfahrungswerte ergeben für das angedachte Hochwasserrückhaltebecken geschätzte Baukosten zwischen 650.000 € und 1.000.000 €. Demnach wird hier von einem Durchschnittswert von ca. 850.000 € Baukosten ausgegangen.

Das resultierende Honorar (Leistungsphasen 1 – 9, örtliche Bauüberwachung, sonstige / besondere Leistungen,...) wird mit 120.000 € abgeschätzt.

Hinzu kommen weitere Kosten (z. B. Baugrundgutachten, LBP, Prüfstatik, Sachverständigenabnahme,...), die auf ca. 50.000 € beziffert werden.

Bei den genannten Kosten handelt es sich um Brutto-Werte.

Sweco GmbH

ppa.

Wolfgang Deffner

Bereichsleiter

i. A.

Maya Möllering

Projektleiterin

Stadt Weißenhorn
Ortsteil Wallenhausen

Trinkwasserschutzgebiet

Wasserspiegel = 481,82 m ü. NN
für ~170 000 m³ Stauvolumen

Schutzgebiet Ostalbische
Jüdisch Wallenhausen

Zeichenerklärung	
	Bestand - Umwelt
	Grundstücksgrenze
	Gebäude
	Gewässer
	Wasserschutzgebiet
	Biotop
	Überschwemmungsflächen bei HQ 10
	Überschwemmungsflächen bei HQ 100
	Höhenschichtlinien
	0,5 m - Linie
	1 m - Linie
	5 m - Linie

Grundlagen Plan			
Planart	Bezugssystem	Bezugsquelle	Datum
GK-Daten	LageSystem: Dach-Ridge-System (D0) DE_DIN_3346_B120	ADBIV Augsburg Frontal 12 86152 Augsburg	27.02.2017
	LageSystem: Dach-Ridge-System (D0) DE_DIN_3346_B120	SWECO GmbH Steinme Furt 67 86167 Augsburg	28.06.2018
Vermessung	Höhensystem: mit der Normalnullhöhe DE_DIN_152		

Index	Art der Änderung	Datum	Gezeichnet
a			
b			
c			

Auftraggeber:
Stadt Weißenhorn

Projekt:
Hochwasserschutz Wallenhausen

Plan:
Lageplan

Entworfen: Mörtling Datum: Augsburg, 11.12.2019 Anlage No.: 3

Gezeichnet: Barm Maßstab: 1 : 2.500 Plan No.: 0730-16-075-02-1

Geprüft: Kläster Vorplanung

Abwasserbeseitigung Wasserversorgung Wasserbau Vermessung - GIS Auftraggeber

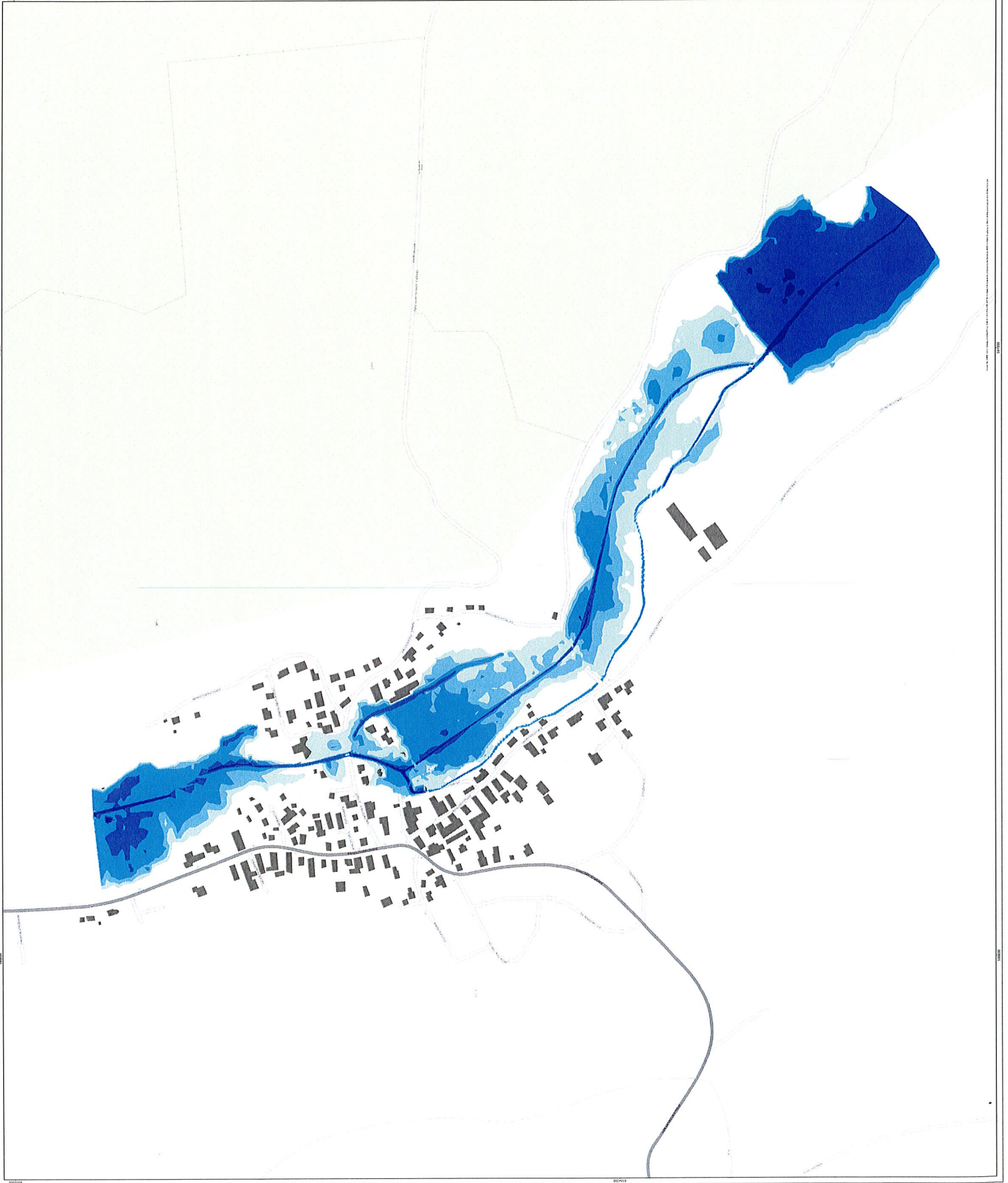
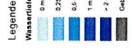
Sträßen und Gießbau Ingenieurbau

SWECO

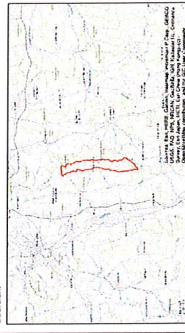
Steinme Furt 67
86167 Augsburg
Telefon +49 821 48278 0
Telefax +49 821 48278 20

Der Kartendruck ist 1:2000 Maßstab. © 2018 SWECO. ID 9106620711 nach
02.02.2018, 02.10.2018, 02.10.2018, 02.10.2018

h x b = 594 mm x 1135 mm Plan: P110730-16-075-02-16-075



Übersicht



0 100 200 Meter

Kartenmaßstab: 1:100, Maßstab: 1:100
Datum: 2024-08-28

Kategorie: Stadt Weidenhorn
Hochwassermaßstabplan im Ortszentrum südlich von Weidenhausen, Modderbergen

Abmessungen: 10,00 m x 10,00 m
Blattgröße: 10,00 m x 10,00 m

Maßstab: 1:100

Datum	Name	Werkzeug	Abweichung
01.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
02.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
03.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
04.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
05.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
06.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
07.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
08.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
09.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm
10.08.2024	SWECO	AutoCAD	± 0,10 mm

SWECO

SWECO AG, 10000 Berlin, Germany
Telefon: +49 (0)30 30 91 21 00
E-Mail: info@sweco.com
Web: www.sweco.com

SWECO AG, 10000 Berlin, Germany

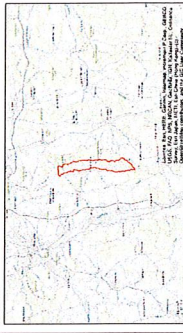


Legende

Wasserhöhe	
0m - 0,25m	[Lightest Blue Swatch]
0,25m - 0,5m	[Light Blue Swatch]
0,5m - 1m	[Medium-Light Blue Swatch]
1m - 2m	[Medium Blue Swatch]
2m	[Dark Blue Swatch]
Grünfläche	[Dark Green Swatch]



Übersicht



0 100 200 Meter



Kartenvermaßstab: 1:100, Maßstab: 1:1000
 Kartengrundlage: OpenStreetMap (©)

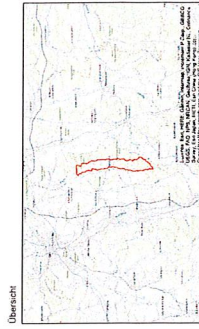
Kartographie		Stadt Weidenhorn	
Hochwassergefährdungen im Ortsbereich südlich von Weidenhausen, Mollersgraben			
Kartographie			
Überschneidungsgelände Oberbach, Variante Plan + IQ, 1:1000			
Client	Name	Adresse	Kartenvermaßstab
PM	10/2016	Angewandt	1:2.000
PM	10/2016	Gezeichnet	1:1000
PM	10/2016	Geprüft	1:1000
Gezeichnet von		1. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		2. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		3. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		4. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		5. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		6. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		7. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		8. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		9. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		10. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		11. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		12. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		13. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		14. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		15. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		16. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		17. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		18. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		19. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		20. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		21. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		22. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		23. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		24. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		25. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		26. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		27. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		28. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		29. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		30. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		31. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		32. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		33. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		34. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		35. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		36. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		37. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		38. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		39. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		40. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		41. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		42. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		43. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		44. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		45. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		46. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		47. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		48. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		49. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		50. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		51. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		52. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		53. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		54. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		55. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		56. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		57. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		58. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		59. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		60. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		61. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		62. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		63. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		64. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		65. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		66. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		67. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		68. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		69. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		70. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		71. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		72. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		73. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		74. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		75. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		76. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		77. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		78. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		79. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		80. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		81. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		82. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		83. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		84. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		85. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		86. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		87. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		88. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		89. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		90. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		91. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		92. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		93. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		94. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		95. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		96. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		97. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		98. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		99. 10/2016 (10/2016)	
Geprüft von		100. 10/2016 (10/2016)	



SWECO AG, 11114 Berlin, Germany



- Legende**
- Gebäude
 - Straßen
 - Gewässer
 - 0m - 0,2m
 - 0,2m - 0,5m
 - 0,5m - 1m
 - 1m - 2m
 - > 2m



Kartenmaterial: 1:50.000, 1984/1985, Ausgabe 2/94
 Datumsangabe: GCS Germany, Datum: DMS

Projektname: Stadt Weidenhorn
Hochwasserschuldenplan: ein Ortsteil südlich von Weidenhausen, Modellierung
Kommunizieren: Unterschwemmungsgebiet Osthausen - IZ-Zustand HQ 1

Code	Name	Maßstab	Kartennummer
001	01/01/01	1:2.000	1:2.000
002	01/01/02	1:2.000	1:2.000
003	01/01/03	1:2.000	1:2.000
004	01/01/04	1:2.000	1:2.000
005	01/01/05	1:2.000	1:2.000
006	01/01/06	1:2.000	1:2.000
007	01/01/07	1:2.000	1:2.000
008	01/01/08	1:2.000	1:2.000
009	01/01/09	1:2.000	1:2.000
010	01/01/10	1:2.000	1:2.000

SWECO

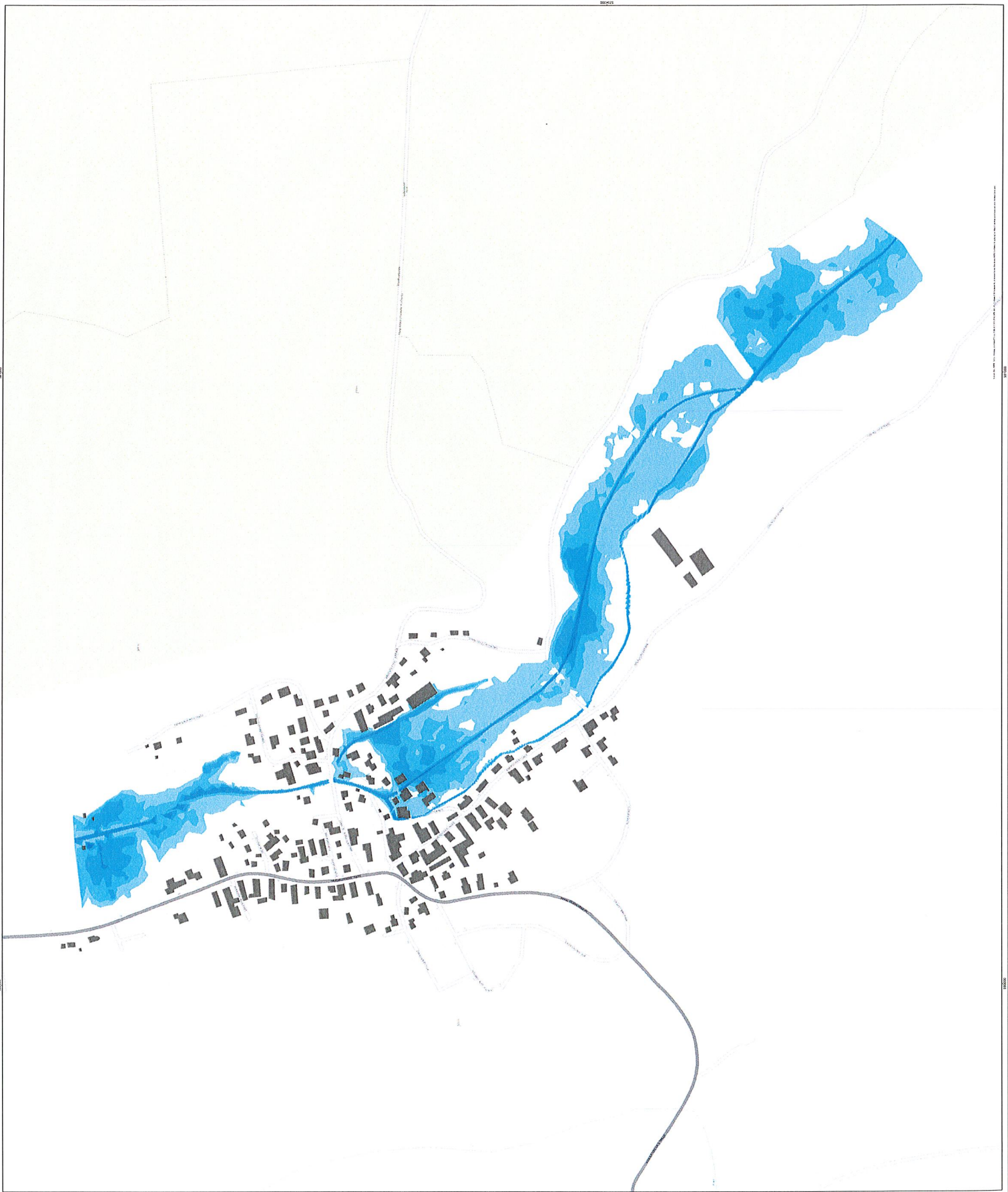
SWECO Engineering & Consulting
 SWECO Engineering & Consulting AG
 SWECO Engineering & Consulting GmbH
 SWECO Engineering & Consulting AG
 SWECO Engineering & Consulting GmbH
 SWECO Engineering & Consulting AG
 SWECO Engineering & Consulting GmbH
 SWECO Engineering & Consulting AG
 SWECO Engineering & Consulting GmbH
 SWECO Engineering & Consulting AG
 SWECO Engineering & Consulting GmbH
 SWECO Engineering & Consulting AG
 SWECO Engineering & Consulting GmbH



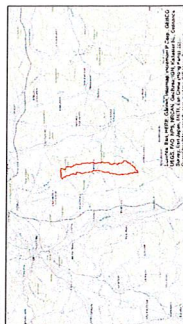
N

Legende

	Gebäude
	Wasserfläche
	0m - 0,25m
	0,25m - 0,50m
	0,50m - 1,0m
	1,0m - 2,0m
	> 2,0m



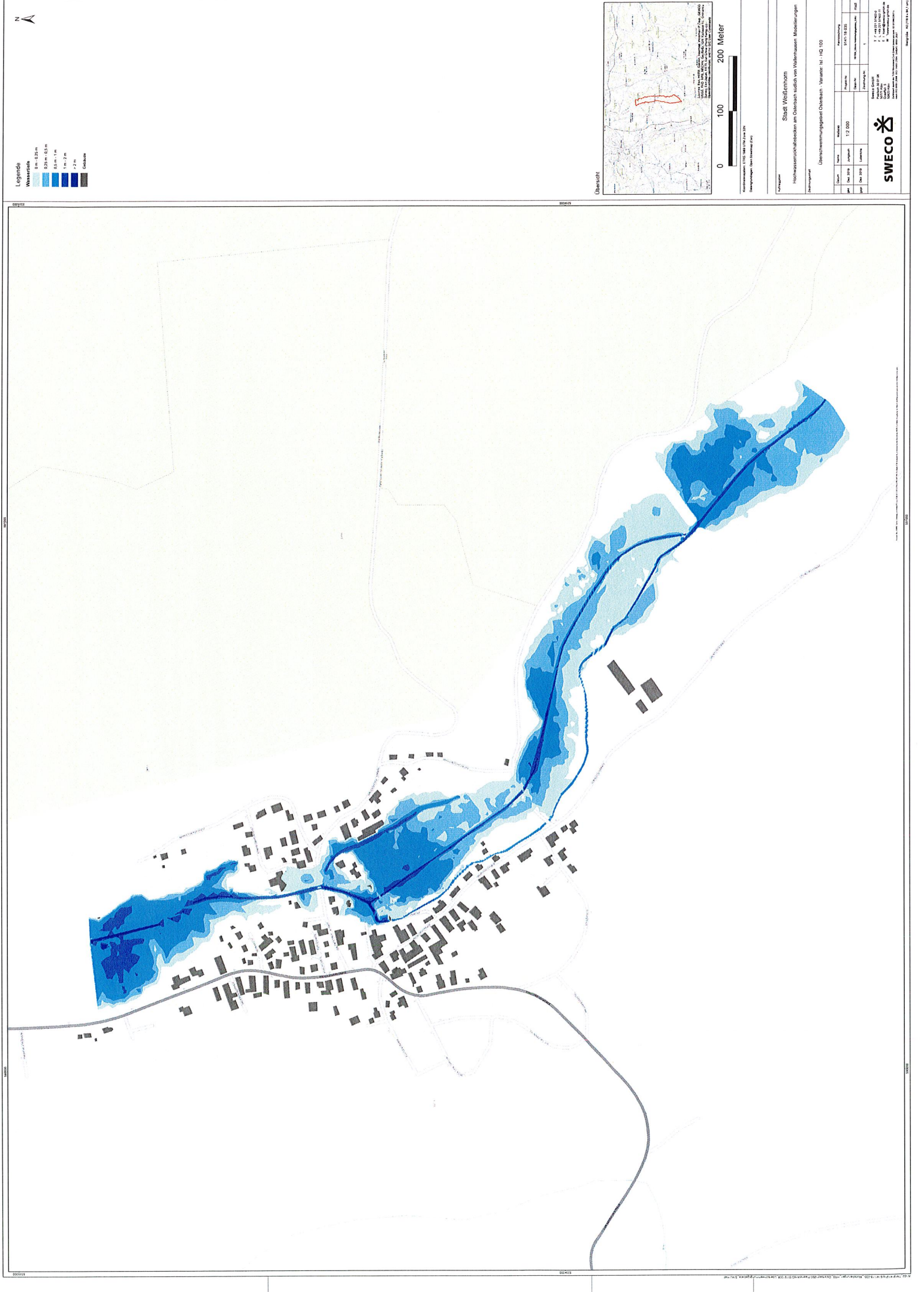
Übersicht



0 100 200 Meter

Hochwasserstand: 1.000 Jahre, UH 1,00m, 2014
 Bemessungswert: UH 1,00m, 2014

Kaufvertrag		Stadt Weidenhofen	
Hochwasserfachstudien am Oberrhein südlich von Waldmünchen, Maßstab 1:500			
Umschulungsbereich Oberbach - IST-Zustand: H2 10			
Ort	Fläche	Projekt-Nr.	Projekt-Nr.
AM	04.01.2014	17.000	17.000
Plan	04.01.2014	Umschulung	Umschulung
Zustand		Zustand	
1		1	
SWECO SWECO AG 93441 Weidenhofen 09441 1400-0 09441 1400-1 09441 1400-2 09441 1400-3 09441 1400-4 09441 1400-5 09441 1400-6 09441 1400-7 09441 1400-8 09441 1400-9 09441 1400-10 09441 1400-11 09441 1400-12 09441 1400-13 09441 1400-14 09441 1400-15 09441 1400-16 09441 1400-17 09441 1400-18 09441 1400-19 09441 1400-20 09441 1400-21 09441 1400-22 09441 1400-23 09441 1400-24 09441 1400-25 09441 1400-26 09441 1400-27 09441 1400-28 09441 1400-29 09441 1400-30 09441 1400-31 09441 1400-32 09441 1400-33 09441 1400-34 09441 1400-35 09441 1400-36 09441 1400-37 09441 1400-38 09441 1400-39 09441 1400-40 09441 1400-41 09441 1400-42 09441 1400-43 09441 1400-44 09441 1400-45 09441 1400-46 09441 1400-47 09441 1400-48 09441 1400-49 09441 1400-50 09441 1400-51 09441 1400-52 09441 1400-53 09441 1400-54 09441 1400-55 09441 1400-56 09441 1400-57 09441 1400-58 09441 1400-59 09441 1400-60 09441 1400-61 09441 1400-62 09441 1400-63 09441 1400-64 09441 1400-65 09441 1400-66 09441 1400-67 09441 1400-68 09441 1400-69 09441 1400-70 09441 1400-71 09441 1400-72 09441 1400-73 09441 1400-74 09441 1400-75 09441 1400-76 09441 1400-77 09441 1400-78 09441 1400-79 09441 1400-80 09441 1400-81 09441 1400-82 09441 1400-83 09441 1400-84 09441 1400-85 09441 1400-86 09441 1400-87 09441 1400-88 09441 1400-89 09441 1400-90 09441 1400-91 09441 1400-92 09441 1400-93 09441 1400-94 09441 1400-95 09441 1400-96 09441 1400-97 09441 1400-98 09441 1400-99 09441 1400-100			

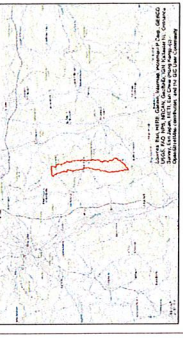


Legende

Wasserlinie

- 0 m - 0,25 m
- 0,25 m - 0,5 m
- 0,5 m - 1 m
- 1 m - 2 m
- 2 m
- Gebäude

Übersicht



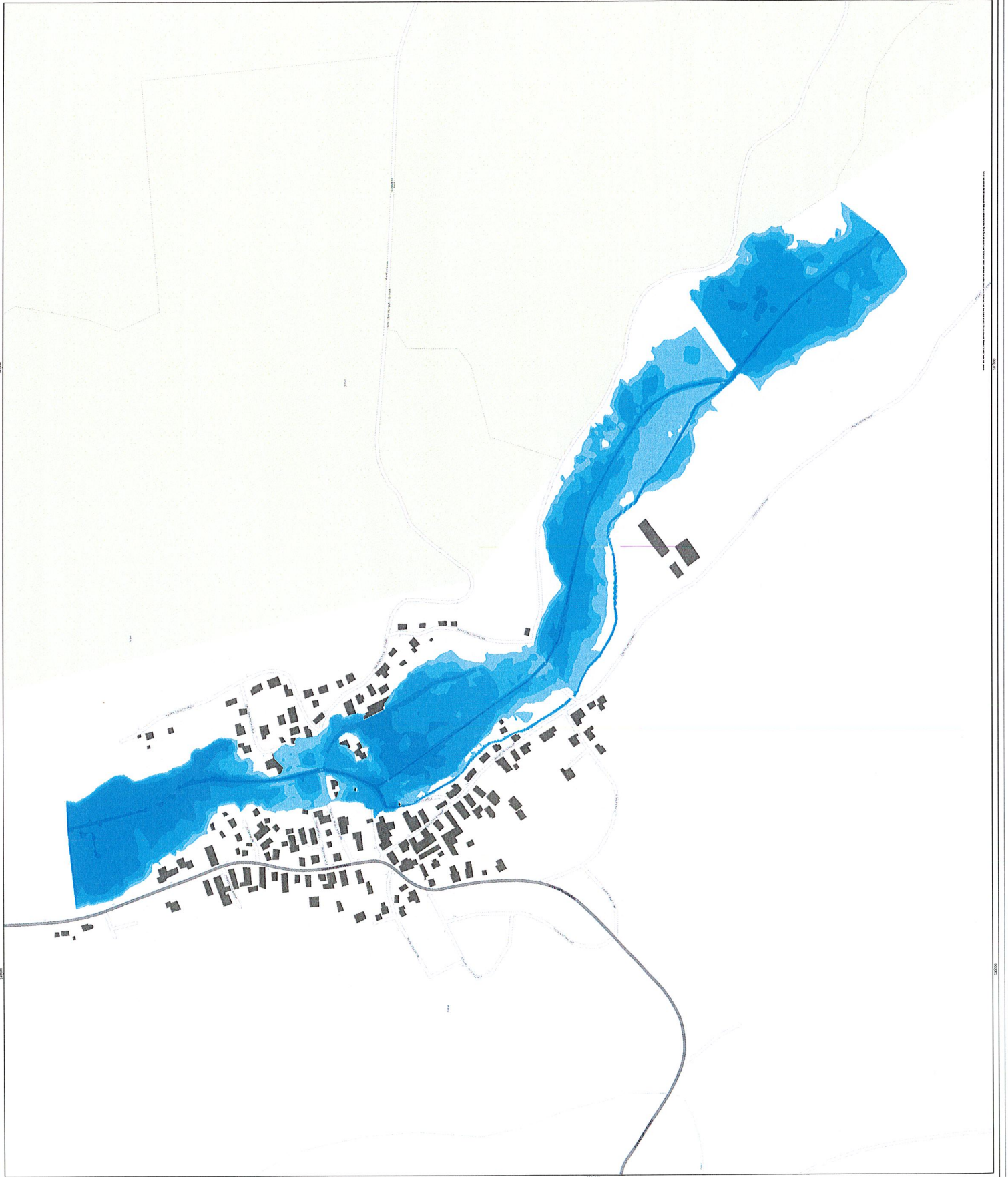
Koordinaten: UTM, Maßstab: 1:2.000
Geopointer, Oberhausen 6/16

Kategorie Stadt Weißenhorn Hochwasserschuldenplan im Ortsbereich südlich von Halberhausen, Miederlangergen	
Antragsnummer Überwachungsgebiet Oberhausen - Variante III - HQ 100	
Datum	Antragsteller
06.09.2016	SWECO
Maßstab	Projekt Nr.
1:2.000	914116333
Laufzeit	Stand
06.09.2016	SWECO
Blatt	Blattgröße
1	A0
SWECO SWECO AG Industriestraße 1 48709 Halberhausen Telefon: +49 (0) 58 24 20 10 E-Mail: info@sweco.de www.sweco.de	

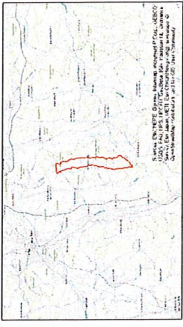


Legende

	Gebäude
	Wasserspiele
	0 m - 0,25 m
	0,25 m - 0,5 m
	0,5 m - 1 m
	1 m - 2 m
	> 2 m



Übersicht



Maßstab: 1:10.000
 Datum: 15.05.2014
 Projekt: SWECO

Stadt Weißenhorn
 Hochwasserschutzbereich am Oberlauf aus den Wäldern von Weißenhorn, Moosberggraben

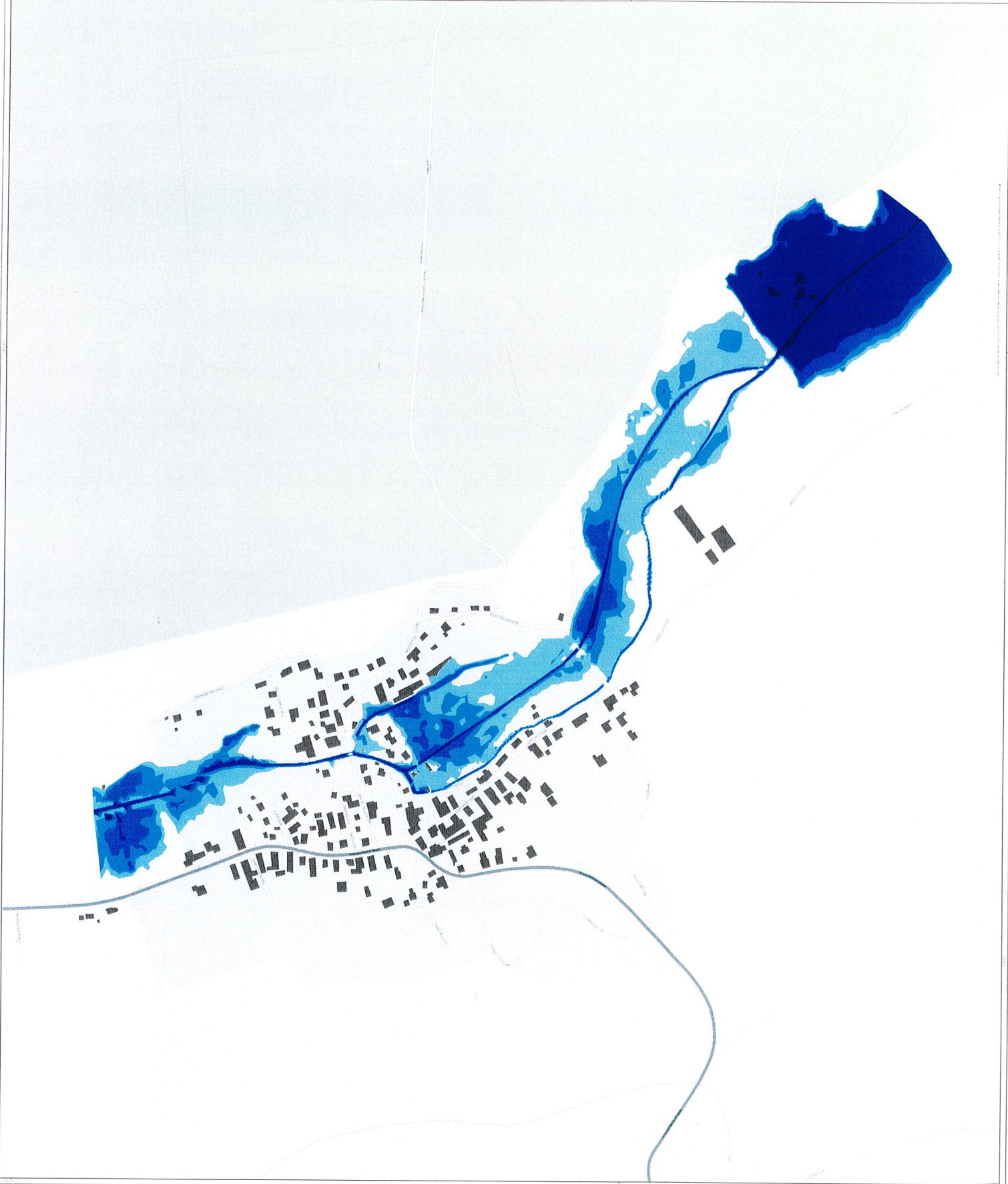
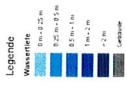
Überschneidungsbereich Oberlauf - Variante B1 - HQ 1000

Item	Name	Menge	Einheit	Preis	Werkstoff
1	Druck	1	Blatt	10,000	A4
2	Druck	1	Blatt	10,000	A4
3	Druck	1	Blatt	10,000	A4

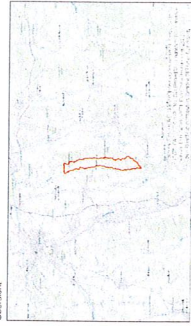
SWECO

SWECO AG
 48683 Weißenhorn
 Industriestraße 1
 Telefon: +49 (0) 52 31 11 11
 Telefax: +49 (0) 52 31 11 12
 E-Mail: info@sweco.de
 www.sweco.de

Legende
 Wertefeld



Übersicht



Umfang: 1:2.000
 Datum: 12.09.2009
 Projekt: Hochwasserkataster im Oberlauf des Rhen-Flusses

Staat Weichenborn
 Hochwasserkataster im Oberlauf des Rhen-Flusses

Übersicht	
Blatt	9141/402
Blatt	1:2.000
Blatt	1

SWECO	
SWECO	SWECO



SWECO AG, Postfach 10 15 51, D-38105 Lüneburg, Tel. +49 (0)53 23 10 10 10, Fax +49 (0)53 23 10 10 11, E-Mail: info@sweco.de

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 3.

öffentlich
DSNR.: SR 35/2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenhorn für das Jahr 2020 und Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023

Anlage/n:

Sachbericht:

Bei der 09.03.2020 erfolgten Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat sich bedauerlicherweise ein Fehler eingeschlichen. Die Änderung / Richtigstellung betrifft den § 2 Absatz 2 der Haushaltssatzung 2020. Hier muss es richtig lauten:

„Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb wird auf 543.000,00 Euro festgesetzt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich die Beschlussfassung formell zu wiederholen.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Weißenhorn für das Jahr 2020 wie folgt:
Der Stadtrat billigt die Übertragung von neuen Haushaltsausgaberesten aus dem Jahr 2019 in Höhe von 2.632.029,50 Euro zur Abwicklung von Investitionsmaßnahmen aus dem Vorjahr.

Haushaltssatzung **Haushaltssatzung der Stadt Weißenhorn (Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

43.000.000,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.690.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb wird auf **543.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 720.000,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.“

Weißenhorn, den xx.xx.2020
Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Weißenhorn für die Jahre 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat billigt den Finanz- und Investitionsplan der Stadt Weißenhorn für die Jahre 2019 bis 2023.“

Dieser sieht für die Jahre 2019 bis 2023 Einnahmen und Ausgaben in folgender Höhe vor:

Jahr	Betrag
2019	54.333.000 €
2020	57.690.000 €
2021	55.081.000 €
2022	52.912.000 €
2023	52.866.000 €

Weißenhorn, den 17.03.2020
Stadt Weißenhorn:

Konrad
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 4.

öffentlich
DSNR.: SR 34/2020

Feststellung der Jahresrechnungen 2014 bis 2017 sowie Erteilung der Entlastung für die Jahre 2014 bis 2017 der Stadt Weißenhorn und der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO

Anlagen:

a) Stadt Weißenhorn

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für die Jahre 2014 bis 2017 (Anlagen 1 bis 4)

b) Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für die Jahre 2014 bis 2017 (Anlagen 5 bis 8)

Sachbericht:

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen der Jahresrechnungen 2014 bis 2017 müssen diese noch in öffentlicher Sitzung des Stadtrates festgestellt und der Beschluss über die Entlastung gefasst werden.

Die örtlichen Rechnungsprüfungen der Jahresrechnungen 2014 bis 2017 wurden entsprechend der nachfolgenden tabellarischen Übersicht durch den Rechnungsprüfungsausschuss abgeschlossen.

Die getroffenen Feststellungen wurden – soweit geboten - den einzelnen Sachgebieten zur Stellungnahme und ggfs. weiteren Veranlassung bzw. zur künftigen Beachtung zugeleitet. Soweit schriftliche Stellungnahmen angezeigt waren, wurden diese zu den in der tabellarischen Übersicht genannten Terminen gesammelt dem RPA-Vorsitzenden zugeleitet.

Die Jahresrechnungen 2014 und 2015 wurden zudem bereits durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband überörtlich geprüft und abgeschlossen. Der zugehörige Prüfungsbericht, datiert vom 10.03.2017, (Eingang bei der Stadt am 20.04.2017) wurde dem RPA-Vorsitzenden am 31.05.2017 zugeleitet.

Jahr	Örtliche Prüfung Datum d. Prüfungsberichtes	Stellungnahme (gesamtheitlich)		Überörtliche Prüfung Datum des Prüfungsberichtes	Status
2014	15.05.2016	keine schriftlichen Stgn.erforderlich		10.03.2017	abgeschlossen
2015	09.05.2017	13.03.2017	postalisch	10.03.2017	abgeschlossen
2016	14.05.2018	21.01.2019	per E-Mail		abgeschlossen
2017	undatiert	02.08.2019	per E-Mail		abgeschlossen

Unter (Ziffer VI. Schlussbemerkungen) der jeweiligen Prüfungsberichte empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, die Jahresrechnungen 2014 bis 2017 der Stadt und der Dietschschen Stiftung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnungen 2014 bis 2017 für die Stadt Weißenhorn gemäß den **Anlagen 1 bis 4** und der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn gemäß den **Anlagen 5 bis 8** gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest:

Die in § 77 Abs. 2 KommHV-Kameralistik genannten Unterlagen lagen mit den jeweiligen Jahresrechnungen vor und werden mit in die Feststellung einbezogen.

Dem 1. Bürgermeister und der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfungen der Jahresrechnungen 2014 bis 2017 für die Stadt Weißenhorn und die Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für die Jahre 2014 und 2017 die Entlastung erteilt.

Konrad
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 1 Stadt Weißenhorn

Anlage 1

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2014
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:02:11

	1	2	3	4
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)				
+ neue Haushaltseinnahmereste	32.672.009,54	11.012.681,56	43.684.691,10	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	67.914,64	0,00	67.914,64	
Summe bereinigter Solleinnahmen	32.604.094,90	11.012.681,56	43.616.776,46	
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)				
+ neue Haushaltsausgabereste	32.604.094,90	9.004.670,55	41.608.765,45	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	2.398.681,00	2.398.681,00	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	390.669,99	390.669,99	
Summe bereinigter Sollausgaben	32.604.094,90	11.012.681,56	43.616.776,46	
Unterschied				
Etwasiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VmH zum VmH	6.117.504,35			
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00			
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	1.731.316,07			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00			

Stadt Weißenhorn, 20.03.2020

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 1 Stadt Weißenhorn

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2015
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:02:21

Anlage 2

	1	2	3	4
		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)		34.729.799,36	11.507.519,78	46.237.319,14
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		49.097,32	0,00	49.097,32
Summe bereinigter Solleinnahmen		34.680.702,04	11.507.519,78	46.188.221,82
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)		34.680.702,04	11.266.134,70	45.946.836,74
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00	458.976,61	458.976,61
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00	254.756,29	254.756,29
./. Abgang alter Kassenausgabereste		0,00	-37.164,76	-37.164,76
Summe bereinigter Sollausgaben		34.680.702,04	11.507.519,78	46.188.221,82
Unterschied				
Etwasiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH		7.193.728,32		
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		8.728.966,87		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00		

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 1 Stadt Weißenhorn

Anlage 3

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2016
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:02:33

	1	2	3	4
		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)		43.059.267,10	12.580.051,00	55.639.318,10
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		43.011,83	0,00	43.011,83
Summe bereinigter Solleinnahmen		43.016.255,27	12.580.051,00	55.596.306,27
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)		43.016.255,27	12.134.398,96	55.150.654,23
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00	493.652,04	493.652,04
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00	48.000,00	48.000,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben		43.016.255,27	12.580.051,00	55.596.306,27
Unterschied				
Etwasiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH		10.493.546,40		
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		6.953.441,56		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00		

Stadt Weißenhorn, 20.03.2020

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 1 Stadt Weißenhorn

Anlage 4

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2017
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:02:46

	1	2	3	4
		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)		39.543.018,34	10.086.820,36	49.629.838,70
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		21.493,83	5.147,55	26.641,38
Summe bereinigter Solleinnahmen		39.521.524,51	10.081.672,81	49.603.197,32
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)		39.521.514,57	7.926.919,55	47.448.434,12
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00	2.298.915,96	2.298.915,96
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00	144.162,70	144.162,70
./. Abgang alter Kassenausgabereste		-9,94	0,00	-9,94
Summe bereinigter Sollausgaben		39.521.524,51	10.081.672,81	49.603.197,32
Unterschied				
Etwasiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH		6.669.907,99		
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		0,00		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		1.312.267,79		

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 2 Dietsch'sche Stifftg.

Anlage 5

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2014
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:00:29

	1	2	3	4
		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)		85.003,06	43.528,16	128.531,22
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen		85.003,06	43.528,16	128.531,22
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)		85.003,06	43.528,16	128.531,22
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben		85.003,06	43.528,16	128.531,22
Unterschied				
Etwasiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH		43.528,16		
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		5.003,86		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00		

Dietsch'sche Stifftg., 20.03.2020

**Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für
Gemeinde 2 Dietsch'sche Stiftg.**

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2015
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:00:38

Anlage 6

	1	2	3	4
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)				101.723,55
+ neue Haushaltseinnahmereste	85.698,85	16.024,70		0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00		0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00		0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	85.698,85	16.024,70		101.723,55
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)				101.723,55
+ neue Haushaltsausgabereste	85.698,85	16.024,70		0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00		0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00		0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	85.698,85	16.024,70		101.723,55
Unterschied				
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag	0,00	0,00		0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH	16.024,70			
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00			
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	9.978,32			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00			

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 2 Dietsch'sche Stifftg.

Anlage 7

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2016
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:00:47

	1	2	3	4
		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)		83.646,34	8.571,62	92.217,96
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen		83.646,34	8.571,62	92.217,96
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)		83.646,34	8.571,62	92.217,96
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben		83.646,34	8.571,62	92.217,96
Unterschied				
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH		8.571,62		
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		7.267,82		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00		

Dietsch'sche Stifftg., 20.03.2020

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 2 Dietsch'sche Stifftg.

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2017
 Datum : 20.03.20
 Uhrzeit : 12:00:58

Anlage 8

	1	2	3	4
	Gesamthaushalt			
	Vermögenshaushalt			
	Verwaltungshaushalt			
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)		85.276,27	39.965,12	125.241,39
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen		85.276,27	39.965,12	125.241,39
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)		85.276,27	39.965,12	125.241,39
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste		0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben		85.276,27	39.965,12	125.241,39
Unterschied				
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH		39.965,12		
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		38.661,32		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00		

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 5.

öffentlich
DSNR.: SR 33/2020

Änderung der Benutzungsordnung für den Bäderbetrieb der Stadt Weißenhorn

Anlage/n: Benutzungsordnung mit Änderungen (rotmarkiert)

Sachbericht:

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2020 zur Einführung der Ehrenamtskarte in Weißenhorn sollen nunmehr das Freibad und die Kleinschwimmhalle als Akzeptanzstellen für eine Vergünstigung der Karteninhaber eingeführt werden. Die Benutzungsordnung für den Bäderbetrieb muss somit um den Ermäßigungstatbestand angepasst werden. Eine Änderung der Benutzungsordnung fand letztmalig im Jahre 2012 anlässlich einer Preisanpassung statt. Es bietet sich daher an, diese nun an vielen Stellen zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu bringen.

Aus organisatorischer Sicht sind einige Dinge in der Benutzungsordnung angepasst worden (vgl. Anlage – Rotmarkierungen). Insbesondere das Vorgehen und die Handhabung bei Zuwiderhandlungen und Problemfällen in den Bädern wurde genauer definiert. In den letzten Jahren wurden leider vermehrt verhaltensbedingte Verstöße gegen die Benutzungsordnung und Betrugsversuche beim Eintritt (Weitergabe der Saisonkarte, vorsätzliches Lösen des falschen Tarifs am Kassensystem) sowohl vom Aufsicht-, als auch vom Kassenpersonal festgestellt.

Fraglich ist, ob zeitgleich eine Gebührenerhöhung erfolgen soll. Die letztmalige Gebührenerhöhung fand im Jahr 2012 statt. Im regionalen Vergleich mit vergleichbaren Bädern in den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg ist die Preisgestaltung in Weißenhorn sehr günstig. Die Verwaltung schlägt vor, zunächst in der Benutzungsordnung auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten. Gerade in den aktuell unsicheren Zeiten soll der Besuch eines Schwimmbades für alle Bevölkerungsschichten erschwinglich bleiben. Eine Anpassung der Eintrittspreise wäre in den Folgejahren immer noch möglich.

Das Freibad und die Kleinschwimmhalle sind in Punkto Freizeitgestaltung in Weißenhorn nicht mehr wegzudenken. Der hohe Stellenwert des Freibades zeigt sich insbesondere durch die überregionale Besucherschicht weit über die Landkreisgrenzen hinaus.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenhorn hat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung für den Bäderbetrieb der Stadt Weißenhorn.

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Bäderbetrieb der

Stadt Weißenhorn

1. Öffentliche Einrichtung

- 1.1 Die Stadt Weißenhorn betreibt und unterhält den Bäderbetrieb (Freibad und Kleinschwimmhalle) als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- 1.2 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Besucher der Bäder sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse aller Badebesucher.
- 1.3 Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten der Bäder unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien festzustellen bzw. müssen sich die Badegäste nach Aufforderung ausweisen. Nötigenfalls werden die Daten an die Polizei weitergegeben. Nach eigenem Ermessen kann das Aufsichtspersonal eine Verwarnung oder ein Hausverbot für einen bestimmten Zeitraum oder die ganze Badesaison aussprechen.
- 1.4 Bei einem Besuch der Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Klassenlehrer, Vereins- bzw. Übungsleiter) für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Beachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals (Bademeister, beauftragte Mitglieder der Wasserwacht) zu sorgen.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1 Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gegen Entrichtung des festgesetzten Entgelts frei. Für Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird das Benutzungsverhältnis von Fall zu Fall vereinbart. Die Kleinschwimmhalle wird den Schulen und Schulverbänden, der Wasserwacht, diversen Vereinen und gewerblichen Mietern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Bei geschlossener Vermietung hat der Mieter einen für die Übungsstunden verantwortlichen Leiter sowie einen Stellvertreter schriftlich vor Inkrafttreten des abzuschließenden Vertrags zu benennen. Eine dieser Personen hat bei den Übungsstunden ständig anwesend zu sein und trägt die Verantwortung. Ein entsprechender Nachweis der Qualifikation dieser Aufsichtskräfte ist seitens der Mieter vorzulegen.
- 2.3 Kinder unter 8 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung von Personen über 18 Jahre betreten. Von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen sind: Blinde ohne Begleitperson, geistig Behinderte ohne Begleitung sowie sonstige Personen, die einer ständigen Begleitung bedürfen. Weiter sind Epileptiker, Betrunk-

kene und Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ausgeschlossen.

- 2.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Bäder ist verboten.
- 2.5 Jede gewerbliche Betätigung Dritter ist in den Bädern verboten. Die entgeltliche Erteilung von Schwimmkursen bedarf der Zustimmung der Stadt Weißenhorn. Gleiches gilt für die Durchführung von Sportveranstaltungen, wobei sich die Genehmigung nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Die Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Für solche Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgesetzt.

3. Betriebszeiten/Öffnungszeiten

- 3.1 Die Betriebszeiten der Bäderbetriebe werden jährlich von der Stadt Weißenhorn festgelegt und in den Bädern durch Aushang bzw. im Amtsblatt (Weißenhorner Stadtanzeiger) veröffentlicht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb aus dringenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern; insbesondere entscheidet die Stadt über den Beginn und das Ende der Betriebszeit des Freibades, wenn die Witterung einen finanziell vertretbaren Badebetrieb nicht zulässt.
- 3.2 Während der Betriebszeit sind die Bäder wie folgt geöffnet:

Freibad:

von Beginn d. Betriebszeit bis zum 15.06.	von 9.00 Uhr – 19.00 Uhr
vom 16.06. bis 31.08.	von 9.00 Uhr – 20.00 Uhr
vom 01.09. bis Ende der Betriebszeit	von 9.00 Uhr – 19.00 Uhr
bei kalter Witterung	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarte mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend gesperrt werden.

Kleinschwimmhalle:

Während der gesamten Hallenbadesaison gelten folgende Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb:

montags	von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr
montags	von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr – nur für Frauen
dienstags	von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr
mittwochs	von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr – Kindernachmittag
	von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr – nur für Senioren ab 60 Jahren
donnerstags	von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Die Badezeit ist einschließlich des Aus- und Ankleidens auf eine Stunde beschränkt. Der Ablauf der Badezeit ist durch den Zeitstempel, der auf der Eintrittskarte angebracht wird, dokumentiert. Jede Überschreitung der Badezeit verpflichtet den Badegast zur entsprechenden Nachentrichtung des Entgelts.

Während der Schulferien bleibt die Kleinschwimmhalle geschlossen.
Änderungen bzw. Abweichungen hiervon werden ortsüblich bekannt gegeben.

4. Aufbewahrung von Kleidung und persönlichen Gegenständen

- 4.1 Im **Freibad** stehen den Badegästen zum Aus- und Ankleiden Wechselkabinen und für die Ablage der Kleidung Garderobenschränke, die für eine Badesaison gegen Entrichtung eines Entgelts gemietet werden können, zur Verfügung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- 4.2 Die zur Ablage der Kleider bestimmten kleinen Garderobeschränke sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Geldmünzen, die nach Ende der Öffnungszeiten in den Garderobeschränkchen zurückgelassen wurden, werden in der Stadtkasse vereinnahmt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- 4.3 In der **Kleinschwimmhalle** haben die Badegäste Gelegenheit, ihre Kleidung in Einzelschränken zu verwahren.
- 4.4 Schulklassen haben nach Möglichkeit die Sammelumkleideräume zu benutzen.
- 4.5 Der Verlust des Schlüssels für das Garderobeschränkchen ist dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich in diesem Fall hinsichtlich der Empfangsberechtigung des Badegastes zu vergewissern, bevor ihm das Garderobeschränkchen geöffnet oder die Kleidung ausgehändigt wird. Für den verlorenen Schlüssel, nötigenfalls samt des zugehörigen Schlosses hat der Badegast einen Kostenersatz zu leisten.

5. Vorschriften zur Benutzung der Bäder und zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- 5.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet den Badegast zum Ersatz des Schadens. Erkennt der Badegast seine Schadensersatzpflicht vorbehaltlos an, so kann der die Aufsicht führende Bademeister anstelle des Schadensersatzes für die besondere Inanspruchnahme des mit der Reinigung oder Instandsetzung befassten Städt. Personals ein gesondertes Entgelt erheben. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 5.2 Es ist verboten:
 - a) sich außerhalb der Wechselkabinen aus-oder anzukleiden; ausgenommen Kinder bis zum 6. Lebensjahr
 - b) andere Badegäste in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen
 - c) auf den Beckenumgängen zu springen und an den Einstiegleitern und Haltestangen herumzuturnen
 - d) die Badeeinrichtungen und das Badewasser zu verunreinigen, in das Badewasser oder auf den Boden zu spucken
 - e) Badewäsche in den Badebecken auszuwaschen oder auszuwringen
 - f) in den Räumlichkeiten und im Wechselkabinenbereich zu rauchen
 - g) zu lärmern, laut zu singen oder zu pfeifen
 - h) in den Schwimmbecken Seife oder andere Reinigungsmittel zu verwenden
 - i) im Bereich des Schwimmerbeckens zu rauchen
 - j) Shisha-Rauchen auf dem gesamten Gelände

im **Freibad** ist weiter verboten:

- k) Badeeinrichtungen und Anlagen sowie Bepflanzungen zu beschädigen.
- l) Gläser, Flaschen und Abfälle jeglicher Art in die Schwimmbecken zu werfen oder auf dem Freigelände abzulagern; Glas und Metall sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffsammelbehälter zu entsorgen, die auf der Liegewiese dafür bereitstehen
- m) im Gelände Zelte aufzustellen

in der **Kleinschwimmhalle** ist verboten:

- n) das Ballspielen während des öffentlichen Badebetriebes, außer jeweils mittwochs in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- o) Musikgeräte oder -instrumente jeder Art mitzubringen
- p) Flaschen oder Gläser mit hineinzunehmen
- q) die Baderäume mit Schuhen zu betreten
- r) insbesondere ist der Alkoholverzehr nicht erlaubt

- 5.3 In den Bädern ist eine Badekleidung zu tragen, die dem Anstand nicht widerspricht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bademeister, ob die Badebekleidung den Erfordernissen nach Satz 1 entspricht. Badegäste, deren Bekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.
- 5.4 Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, Personen aus dem Bad zu verweisen. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht erstattet. Weiter ist es dem Aufsichtspersonal gestattet, nötigenfalls Dauerkarten für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft zurück zu behalten und Hausverbote zu erteilen.
- 5.5 Schwimmerbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden; Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, Kleinkinder das Planschbecken benutzen.

In das Schwimmerbecken im **Freibad** darf nur von den Startblöcken aus gesprungen werden, sofern vom Aufsichtspersonal kein Verbot ausgesprochen wird. Vom seitlichen Beckenrand aus in Becken zu springen ist nicht gestattet. Das Badebecken in der **Kleinschwimmhalle** ist aufgrund der vorherrschenden Wassertiefe ein Nichtschwimmerbecken, in das nicht gesprungen werden darf.

- 5.6 Im **Freibad** sind Ballspiele, sportliche Übungen und sonstige Spiele nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Beachvolleyball ist nur in dem eigens angelegten, abgegrenzten Bereich erlaubt.
- 5.7 Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die am Nichtschwimmerbecken im Freibad vorhandenen Wasserrutsche.

Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- a) Kinder bis zum Alter von acht Jahren dürfen die Wasserrutsche nur in Begleitung Aufsichtsführender erwachsener Personen benutzen.
- b) Der nötige Sicherheitsabstand zu den vorausrutschenden Personen ist zwingend einzuhalten, um zu verhindern, dass kein Stau auf der Rutsche entsteht.
- c) Sofort nach dem Eintauchen ins Nichtschwimmerbecken ist der Bereich am Ausgang der Rutsche zu verlassen.
- d) Rutschen ist nur in Rückenlage mit Blickrichtung vorwärts erlaubt. Die entsprechenden Hinweisschilder sind zu beachten.

6. Reinlichkeitsvorschriften

- 6.1 Das Benutzen der Schwimmbecken ist nur nach gründlichem Abbrausen bzw. nach Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet.
- 6.2 Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Das Tragen von Schwimmflossen und Taucherbrillen kann vom Bademeister untersagt werden, wenn es der Badebetrieb erfordert.
- 6.3 Restmüll jeglicher Art ist in die Abfallkörbe zu geben.

7. Haftungsvorschriften

- 7.1 Die Benutzung der Bäder und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Aufsichtspersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- 7.2 Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobeschränkchen aufbewahrt werden, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.
- 7.3 Im Übrigen ist eine Haftung der Stadt für eingebrachte Sachen ausgeschlossen.
- 7.4 Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Aufsichtspersonal gefunden oder bei ihm abgegeben wurden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Sollen Haftungsansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden, so ist der Schaden unverzüglich dem städt. Badepersonal und außerdem innerhalb von drei Tagen der Stadtverwaltung anzuzeigen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige berechtigt die Stadt zur Ablehnung des Anspruchs als unbegründet.

8. Besondere Anordnungen

- 8.1 Die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung etwa erforderlichen Anordnungen bleiben vorbehalten. Zu ihrem Erlaß ist die Stadt Weißenhorn ermächtigt. Solche Anordnungen werden durch Anschlag an der Kasse der Bäder für die Besucher verbindlich.

9. Eintrittsgelder

für das Städt. Freibad

9.1 Einmalige Eintrittskarten

- a) Erwachsene über 18 Jahre 3,00 €
- b) Jugendliche von 16-17 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbe-

hinderte über 18 Jahre mit MdE ab 50 %, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld 1,80 €

c) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zu 15 Jahre 1,20 €

9.2 Zehnerkarten

a) Erwachsene über 18 Jahre 22,00 €

b) Jugendliche von 16 – 17 Jahren, sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte über 18 Jahre mit MdE ab 50 %, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld 12,00 €

c) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 15 Jahre 8,00 €

d) ermäßigte Abendtarifkarten für Erwachsene (gültig erst ab 18.00 Uhr) 12,00 €

9.3 Saisonkarten für Einzelpersonen

a) Erwachsene über 18 Jahre 40,00 €

b) Jugendliche von 16 – 17 Jahren, sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte mit MdE ab 50 % über 18 Jahre, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld 22,00 €

c) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 15 Jahre 14,00 €

9.4 Familienkarten

a) Stammkarte 40,00 €

b) Zusatzkarte für Ehegatten 20,00 €

c) Zusatzkarte für Jugendliche ab 16 – 17 Jahre, sowie für Schüler und Studenten (auch über 18 Jahre) 12,00 €

d) Zusatzkarte je Kind ab 6 – 15 Jahre 10,00 €

e) Stammkarte ermäßigt für Schwerbehinderte mit MdE ab 50 % über 18 Jahre, Rentner, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld 22,00 €

f) Familienkarte für Alleinerziehende incl.
aller Kinder bis 15 Jahre 45,00 €

9.5 Sonstige Entgelte

a) Garderobekästchen für die Dauer der Badesaison (klein) 22,00 €
b) Garderobekästchen für die Dauer der Badesaison (groß) 28,00 €
c) Benutzung der Warmwasserdusche 0,50 €
d) Ersatz für verlorene Schlüssel des Garderobeschränkchens 15,00 €
e) Verleih eines Liegestuhles 2,00 €
f) Pfand für Tagesgarderobenschrank 1,00 €
g) Ersatzkarte für verlorengegangene Saison- und Zehnerkarten 3,00 €

9.6 Freier Eintritt wird gewährt:

a) Kindern bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener
b) für örtliche Schulklassen im Rahmen des Unterrichtes bei Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft
c) Schwerbehinderte unter 18 Jahren und 50 % MdE
d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis des Versorgungsamtes das Kennzeichen „B“ eingetragen haben – sie haben sich gegenüber dem Aufsichtspersonal auszuweisen

9.7 Schwimmveranstaltungen

Von auswärtigen Schulen oder Institutionen werden die Gebühren direkt mit der Stadt abgerechnet bzw. von der Verwaltung in Rechnung gestellt. Die Schulleitung hat hierzu der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen, wie viele Personen und in welcher Altersgruppe an der Veranstaltung teilgenommen haben.

9.8 Eintrittskarten

Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Am Kassenautomaten ist vom Badegast der jeweils gültige Tarif zu lösen. Dauerkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades am gleichen Tage; sie sind nicht übertragbar

Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene Karten wird nicht erstattet. Gleiches gilt für Saisonkarten.

Bei Missbrauch bzw. Betrug mit Saisonkarten (Weitergabe an Nichtbefugte) erfolgt im Einzelfall als erster Schritt eine Verwarnung durch das Aufsichts- oder Kassenpersonal. Ein weiterer Betrugsversuch wird mit einem Hausverbot für die restliche Badesaison, sowie mit dem sofortigen Entzug der Saisonkarte geahndet. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht erstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

für die Kleinschwimmhalle

9.9 öffentlicher Badebetrieb (Badezeit: 1 Stunde)

	<u>Einzelkarte</u>	<u>Zehnerkarten</u>
a) Erwachsene über 18 Jahre	2,00 €	15,00 €
b) Jugendliche, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte, Körperbeschädigte ab 50 % MdE, Rentner, Soz.Hilfeempf.	1,50 €	8,00 €
c) Kinder/Jugendliche bis 14 Jahre	1,00 €	5,00 €

9.10 geschlossene Vermietung des Bades

a) Schulen jeder Art je Unterrichtsstunde (45 Min.) =	30,00 €
b) Vereine je Stunde =	20,00 €
c) Wasserwacht (bei Schwimmkursen) je Teilnehmer =	7,00 €

9.11 sonstige Entgelte

Ersatz für verlorenen Schlüssel des Garderobekästchens	15,00 €
---	---------

9.12 freier Eintritt wird gewährt:

- a) Kindern bis zu 6 Jahre in Begleitung Erwachsener
- b) Schwerbehinderte unter 17 Jahren und über 50 % MdE
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis des Versorgungsamtes das Kennzeichen „B“ eingetragen haben. Der Schwerbehindertenausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

9.13 Die Einzelkarte berechtigt nur zum Besuch der Kleinschwimmhalle für die Dauer der aufgestempelten Zeit (max. 1 Stunde)

9.14 In sämtlichen Gebühren und Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Städt. Freibades vom 01.06.2007 außer Kraft.

Weißenhorn, den 28.04.2020

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Andreas Palige
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Bäderbetrieb der

Stadt Weißenhorn

1. Öffentliche Einrichtung

- 1.1 Die Stadt Weißenhorn betreibt und unterhält den Bäderbetrieb (Freibad und Kleinschwimmhalle) als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- 1.2 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Besucher der Bäder sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse aller Badebesucher.
- 1.3 Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten der Bäder unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien festzustellen bzw. müssen sich die Badegäste nach Aufforderung ausweisen. Nötigenfalls werden die Daten an die Polizei weitergegeben. **Nach eigenem Ermessen kann das Aufsichtspersonal eine Verwarnung oder ein Hausverbot für einen bestimmten Zeitraum oder die ganze Badesaison aussprechen.**
- 1.4 Bei einem Besuch der Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Klassenlehrer, Vereins- bzw. Übungsleiter) für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Beachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals (Bademeister, beauftragte Mitglieder der Wasserwacht) zu sorgen.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1 Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gegen Entrichtung des festgesetzten Entgelts frei. Für Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird das Benutzungsverhältnis von Fall zu Fall vereinbart. Die Kleinschwimmhalle wird den Schulen und Schulverbänden, der Wasserwacht, **diversen Vereinen und gewerblichen Mietern** und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Bei geschlossener Vermietung hat der Mieter einen für die Übungsstunden verantwortlichen Leiter sowie einen Stellvertreter schriftlich vor Inkrafttreten des abzuschließenden Vertrags zu benennen. Eine dieser Personen hat bei den Übungsstunden ständig anwesend zu sein und trägt die Verantwortung. **Ein entsprechender Nachweis der Qualifikation dieser Aufsichtskräfte ist seitens der Mieter vorzulegen.**
- 2.3 **Kinder unter 8 Jahren** dürfen die Bäder nur in Begleitung von Personen über 18 Jahre betreten. Von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen sind: Blinde

ohne Begleitperson, geistig Behinderte ohne Begleitung sowie sonstige Personen, die einer ständigen Begleitung bedürfen. Weiter sind Epileptiker, Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ausgeschlossen.

- 2.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Bäder ist verboten.
- 2.5 Jede gewerbliche Betätigung Dritter ist in den Bädern verboten. Die entgeltliche Erteilung von Schwimmkursen bedarf der Zustimmung der Stadt Weißenhorn. Gleiches gilt für die Durchführung von Sportveranstaltungen, wobei sich die Genehmigung nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Die Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Für solche Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgesetzt.

3. Betriebszeiten/Öffnungszeiten

- 3.1 Die Betriebszeiten der Bäderbetriebe werden jährlich von der Stadt Weißenhorn festgelegt und in den Bädern durch Aushang bzw. im Amtsblatt (Weißenhorner Stadtanzeiger) veröffentlicht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb aus dringenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern; insbesondere entscheidet die Stadt über den Beginn und das Ende der Betriebszeit des Freibades, wenn die Witterung einen finanziell vertretbaren Badebetrieb nicht zulässt.
- 3.2 Während der Betriebszeit sind die Bäder wie folgt geöffnet:

Freibad:

von Beginn d. Betriebszeit bis zum 15.06.	von 9.00 Uhr – 19.00 Uhr
vom 16.06. bis 31.08.	von 9.00 Uhr – 20.00 Uhr
vom 01.09. bis Ende der Betriebszeit	von 9.00 Uhr – 19.00 Uhr
bei kalter Witterung	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und	von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarte mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend gesperrt werden.

Kleinschwimmhalle:

Während der gesamten Hallenbadesaison gelten folgende Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb:

montags	von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr
montags	von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr – nur für Frauen
dienstags	von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr
mittwochs	von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr – Kindernachmittag von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr – nur für Senioren ab 60 Jahren
donnerstags	von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Die Badezeit ist einschließlich des Aus- und Ankleidens auf eine Stunde beschränkt. Der Ablauf der Badezeit ist durch den Zeitstempel, der auf der Eintrittskarte angebracht wird, dokumentiert. Jede Überschreitung der Bade-

zeit verpflichtet den Badegast zur entsprechenden Nachentrichtung des Entgelts.

Während der Schulferien bleibt die Kleinschwimmhalle geschlossen. Änderungen bzw. Abweichungen hiervon werden ortsüblich bekannt gegeben.

4. Aufbewahrung von Kleidung und persönlichen Gegenständen

- 4.1 Im **Freibad** stehen den Badegästen zum Aus- und Ankleiden Wechselkabinen und für die Ablage der Kleidung Garderobenschränke, die für eine Badesaison gegen Entrichtung eines Entgelts gemietet werden können, zur Verfügung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- 4.2 Die zur Ablage der Kleider bestimmten kleinen Garderobeschränke sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Geldmünzen, die nach Ende der Öffnungszeit in den Garderobeschränkchen zurückgelassen wurden, werden in der Stadtkasse vereinnahmt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- 4.3 In der **Kleinschwimmhalle** haben die Badegäste Gelegenheit, ihre Kleidung in Einzelschränken zu verwahren.
- 4.4 Schulklassen haben nach Möglichkeit die Sammelumkleideräume zu benutzen.
- 4.5 Der Verlust des Schlüssels für das Garderobeschränkchen ist dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich in diesem Fall hinsichtlich der Empfangsberechtigung des Badegastes zu vergewissern, bevor ihm das Garderobeschränkchen geöffnet oder die Kleidung ausgehändigt wird. Für den verlorenen Schlüssel, nötigenfalls samt des zugehörigen Schlosses hat der Badegast einen Kostenersatz zu leisten.
- 4.6 ~~Geld, Uhren und sonstige Wertsachen und Bargeld bis max. 100 € können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen Entgelt beim Aufsichtspersonal zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Der Badegast erhält einen Verwahrungsschein. Bei Abholung des Wertgegenstandes hat der Badegast den Empfang per Unterschrift zu bestätigen.~~

5. Vorschriften zur Benutzung der Bäder und zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- 5.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet den Badegast zum Ersatz des Schadens. Erkennt der Badegast seine Schadensersatzpflicht vorbehaltlos an, so kann der die Aufsicht führende Bademeister anstelle des Schadensersatzes für die besondere Inanspruchnahme des mit der Reinigung oder Instandsetzung befassten Städt. Personals ein gesondertes Entgelt erheben. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 5.2 Es ist verboten:
 - a) sich außerhalb der Wechselkabinen aus-oder anzukleiden; ausgenommen Kinder bis zum 6. Lebensjahr
 - b) andere Badegäste in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen
 - c) auf den Beckenumgängen zu springen und an den Einstiegleitern und Haltestangen herumzuturnen
 - d) die Badeeinrichtungen und das Badewasser zu verunreinigen, in das Bade-

- wasser oder auf den Boden zu spucken
- e) Badewäsche in den Badebecken auszuwaschen oder auszuwringen
 - f) in den Räumlichkeiten und im Wechselkabinenbereich zu rauchen
 - g) zu lärmern, laut zu singen oder zu pfeifen
 - h) in den Schwimmbecken Seife oder andere Reinigungsmittel zu verwenden
 - i) **im Bereich des Schwimmerbeckens zu rauchen**
 - j) **Shisha-Rauchen auf dem gesamten Gelände**

im **Freibad** ist weiter verboten:

- k) Badeeinrichtungen und Anlagen sowie Bepflanzungen zu beschädigen.
- l) Gläser, Flaschen und Abfälle jeglicher Art in die Schwimmbecken zu werfen oder auf dem Freigelände abzulagern; Glas und Metall sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffsammelbehälter zu entsorgen, die auf der Liegewiese dafür bereitstehen
- m) im Gelände Zelte aufzustellen

in der **Kleinschwimmhalle** ist verboten:

- n) das Ballspielen während des öffentlichen Badebetriebes, außer jeweils mittwochs in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- o) Musikgeräte oder -instrumente jeder Art mitzubringen
- p) Flaschen oder Gläser mit hineinzunehmen
- q) die Baderäume mit Schuhen zu betreten
- r) insbesondere ist der Alkoholverzehr nicht erlaubt

5.3 In den Bädern ist eine Badekleidung zu tragen, die dem Anstand nicht widerspricht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bademeister, ob die Badekleidung den Erfordernissen nach Satz 1 entspricht. Badegäste, deren Bekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.

5.4 Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, Personen aus dem Bad zu verweisen. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht erstattet. **Weiter ist es dem Aufsichtspersonal gestattet, nötigenfalls Dauerkarten für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft zurück zu behalten und Hausverbote zu erteilen.**

5.5 Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden; Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, Kleinkinder das Planschbecken benutzen.

In das Schwimmbecken im **Freibad** darf nur von den Startblöcken aus gesprungen werden, sofern vom Aufsichtspersonal kein Verbot ausgesprochen wird. Vom seitlichen Beckenrand aus in Becken zu springen ist nicht gestattet. Das Badebecken in der **Kleinschwimmhalle** ist aufgrund der vorherrschenden Wassertiefe ein Nichtschwimmerbecken, in das nicht gesprungen werden darf.

5.6 Im **Freibad** sind Ballspiele, sportliche Übungen und sonstige Spiele nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Beachvolleyball ist nur in dem eigens angelegten, abgegrenzten Bereich erlaubt.

5.7 Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die am Nichtschwimmerbecken im Freibad vorhandenen Wasserrutsche.

Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- a) Kinder bis zum Alter von **acht Jahren** dürfen die Wasserrutsche nur in Begleitung Aufsichtsführender erwachsener Personen benutzen.
- b) Der nötige Sicherheitsabstand zu den vorausrutschenden Personen ist zwingend einzuhalten, um zu verhindern, dass kein Stau auf der Rutsche entsteht.
- c) Sofort nach dem Eintauchen ins Nichtschwimmerbecken ist der Bereich am Ausgang der Rutsche zu verlassen.
- d) Rutschen ist nur in Rückenlage mit Blickrichtung vorwärts erlaubt. Die entsprechenden Hinweisschilder sind zu beachten.

6. Reinlichkeitsvorschriften

- 6.1 Das Benutzen der Schwimmbecken ist nur nach gründlichem Abbrausen bzw. nach Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet.
- 6.2 Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Das Tragen von Schwimmflossen und Taucherbrillen kann vom Bademeister untersagt werden, wenn es der Badebetrieb erfordert.
- 6.3 Restmüll jeglicher Art ist in die Abfallkörbe zu geben.
- 6.4 ~~Die Füße sind gegen Fußpilz mittels der hierfür vorgesehenen Anlage zu besprühen.~~

7. Haftungsvorschriften

- 7.1 Die Benutzung der Bäder und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Aufsichtspersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- 7.2 Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobeschränkchen aufbewahrt werden, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.
- 7.3 ~~Für Uhren, sonstige Wertsachen und Geldbeträge, die von der Badekasse zur Verwahrung entgegengenommen worden sind, haftet die Stadt nur bei Verschulden des Aufsichtspersonals.~~
- 7.4 Im Übrigen ist eine Haftung der Stadt für eingebrachte Sachen ausgeschlossen.
- 7.5 Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Aufsichtspersonal gefunden oder bei ihm abgegeben wurden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6 Sollen Haftungsansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden, so ist der Schaden unverzüglich dem städt. Badepersonal und außerdem innerhalb von drei Tagen der Stadtverwaltung anzuzeigen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige berechtigt die Stadt zur Ablehnung des Anspruchs als unbegründet.

8. Besondere Anordnungen

- 8.1 Die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung etwa erforderlichen Anordnungen bleiben vorbehalten. Zu ihrem Erlaß ist die Stadt Weißenhorn ermächtigt. Solche Anordnungen werden durch Anschlag an der Kasse der Bäder für die Besucher verbindlich.

9. Eintrittsgelder

für das Städt. Freibad

9.1 Einmalige Eintrittskarten

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene über 18 Jahre | 3,00 € |
| b) Jugendliche von 16-17 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte , Schwerbehinderte über 18 Jahre mit MdE ab 50 %, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld | 1,80 € |
| c) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zu 15 Jahre | 1,20 € |

9.2 Zehnerkarten

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene über 18 Jahre | 22,00 € |
| b) Jugendliche von 16 – 17 Jahren, sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte , Schwerbehinderte über 18 Jahre mit MdE ab 50 %, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld | 12,00 € |
| c) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 15 Jahre | 8,00 € |
| d) ermäßigte Abendtarifkarten für Erwachsene (gültig erst ab 18.00 Uhr) | 12,00 € |

9.3 Saisonkarten für Einzelpersonen

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene über 18 Jahre | 40,00 € |
| b) Jugendliche von 16 – 17 Jahren, sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte , Schwerbehinderte mit MdE ab 50 % über 18 Jahre, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld | 22,00 € |
| c) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 15 Jahre | 14,00 € |

9.4 Familienkarten

a) Stammkarte	40,00 €
b) Zusatzkarte für Ehegatten	20,00 €
c) Zusatzkarte für Jugendliche ab 16 – 17 Jahre, sowie für Schüler und Studenten (auch über 18 Jahre)	12,00 €
d) Zusatzkarte je Kind ab 6 – 15 Jahre	10,00 €
e) Stammkarte ermäßigt für Schwerbehinderte mit MdE ab 50 % über 18 Jahre, Rentner, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld	22,00 €
f) Familienkarte für Alleinerziehende incl. aller Kinder bis 15 Jahre	45,00 €

9.5 Sonstige Entgelte

a) Garderobekästchen für die Dauer der Badesaison (klein)	22,00 €
b) Garderobekästchen für die Dauer der Badesaison (groß)	28,00 €
c) Benutzung der Warmwasserdusche	0,50 €
d) Ersatz für verlorene Schlüssel des Garderobeschränkchens	15,00 €
e) Aufbewahrung von Wertsachen	1,50 €
f) Verleih eines Liegestuhles	2,00 €
g) Pfand für Tagesgarderobenschrank	1,00 €
h) Ersatzkarte für verlorengegangene Saison- und Zehnerkarten	3,00 €

9.6 Freier Eintritt wird gewährt:

- a) Kindern bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener
- b) für örtliche Schulklassen im Rahmen des Unterrichtes bei Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft
- c) Schwerbehinderte unter 18 Jahren und 50 % MdE
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis des Versorgungsamtes das Kennzeichen „B“ eingetragen haben – sie haben sich gegenüber dem Aufsichtspersonal auszuweisen

9.7 Schwimmveranstaltungen

Von auswärtigen Schulen oder Institutionen werden die Gebühren direkt mit der Stadt abgerechnet bzw. von der Verwaltung in Rechnung gestellt. Die Schulleitung hat hierzu der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen, wie viele Personen und in welcher Altersgruppe an der Veranstaltung teilgenommen haben.

9.8 Eintrittskarten

Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. **Am Kassensystem ist vom Badegast der jeweils gültige Tarif zu lösen.** Dauerkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades am gleichen Tage; sie sind nicht übertragbar

Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene Karten wird nicht erstattet. Gleiches gilt für Saisonkarten.

Bei Missbrauch bzw. Betrug mit Saisonkarten (Weitergabe an Nichtbefugte) erfolgt im Einzelfall als erster Schritt eine Verwarnung durch das Aufsichts- oder Kassenpersonal. Ein weiterer Betrugsversuch wird mit einem Hausverbot für die restliche Badesaison, sowie mit dem sofortigen Entzug der Saisonkarte geahndet. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht erstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

für die Kleinschwimmhalle

9.9 öffentlicher Badebetrieb (Badezeit: 1 Stunde)

	<u>Einzelkarte</u>	<u>Zehnerkarten</u>
a) Erwachsene über 18 Jahre	2,00 €	15,00 €
b) Jugendliche, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Inhaber der Ehrenamtskarte, Körperbeschädigte ab 50 % MdE, Rentner, Soz.Hilfeempf.	1,50 €	8,00 €
c) Kinder/Jugendliche bis 14 Jahre	1,00 €	5,00 €

9.10 geschlossene Vermietung des Bades

a) Schulen jeder Art je Unterrichtsstunde (45 Min.) =	30,00 €
b) Vereine je Stunde =	20,00 €
c) Wasserwacht (bei Schwimmkursen) je Teilnehmer =	7,00 €

9.11 sonstige Entgelte

Ersatz für verlorenen Schlüssel des

a) Garderobekästchens	15,00 €
b) Gebühr f. Wertsachenaufbewahrung	1,50 €

9.12 freier Eintritt wird gewährt:

- a) Kindern bis zu 6 Jahre in Begleitung Erwachsener
- b) Schwerbehinderte unter 17 Jahren und über 50 % MdE
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis des Versorgungsamtes das Kennzeichen „B“ eingetragen haben. Der Schwerbehindertenausweis ist dem

Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

9.13 Die Einzelkarte berechtigt nur zum Besuch der Kleinschwimmhalle für die Dauer der aufgestempelten Zeit (max. 1 Stunde)

9.14 In sämtlichen Gebühren und Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.06.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Städt. Freibades vom 01.06.2007 außer Kraft.

Weißenhorn, den 28.04.2020

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 6.

öffentlich
DSNR.: SR 37/2020

Mittel für eine Fortsetzung des Bundesprogramms "Sprach-Kitas"

Anlage/n: Schreiben vom Bundesministerium

Sachbericht:

Das Bundesprogramm "Sprach-Kitas" weil Sprache der Schlüssel zu Welt ist wird in unserer Städtischen Einrichtung dem Kindergarten Nord bereits seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt. Ursprünglich war geplant, dass mit 31.12.2020 das Bundesprogramm ausläuft und somit keine Förderung mehr bezogen werden kann. Mit dem beigefügten Schreiben wurde uns vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgeteilt, dass für eine Fortsetzung des Programms Mittel bereitgestellt werden.

Da die zuständige Ansprechpartnerin (Fachberatung Sprache) beim Amt für Kindertageseinrichtung bis zum 30.04.2020 um eine Rückmeldung zur weiteren Planung gebeten hat, soll bereits in der heutigen Sitzung Beschluss darüber gefasst werden, ob das Bundesprogramm "Sprach-Kitas" auch bei der Stadt Weißenhorn um weitere 2 Jahre verlängert werden soll.

Die Verwaltung spricht sich ausdrücklich für die Verlängerung des Programmes aus. Bereits im Beitrag unserer Sprachfachkraft konnten wir erfahren wie wichtig dieses Programm für viele Kinder in unseren Einrichtungen ist. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, das Programm um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat beschließt, die Verlängerung des Projektes Sprach-Kitas im Rahmen der Mittelfinanzierung um weitere 2 Jahre."

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	



Dr. Franziska Giffey

Bundesministerin

An die
Träger, Kita-Leitungen,
zusätzlichen Fachkräfte „Sprach-Kitas“
und Fachberatungen im Bundesprogramm
„Sprach-Kitas“

-Per E-Mail-

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)30 20655-1000
FAX +49 (0)30 20655-4100
E-MAIL mb@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den **27. 03. 2020**

Liebe Trägervertreterinnen und Trägervertreter,
liebe Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter,
liebe zusätzliche Fachkräfte „Sprach-Kitas“,
liebe Fachberaterinnen und Fachberater im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass wir seitens der Bundesregierung entschieden haben, Mittel für eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bereitzustellen.

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2020 einen entsprechenden Eckwertebeschluss gefasst. Dieser sieht jeweils 188 Millionen Euro in 2021 und 2022 für die Fortführung der Sprach-Kitas vor. Ich gehe davon aus, dass die Mittel im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 und im Finanzplan des Bundes, der am 17. Juni 2020 beschlossen werden soll, entsprechend abgebildet sein werden.



SEITE 2 Damit ist die Förderung in unserem sehr erfolgreichen Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers für zwei weitere Jahre sichergestellt.

Dieses Programm trägt wirksam dazu bei, die sprachliche Bildung in Kitas zu verbessern, und die Fachkräfte zu stärken – dort, wo es am nötigsten ist. Dazu haben nicht zuletzt Sie, liebe Fachkräfte und Fachberatungen im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“, beigetragen. Sie alle leisten einen entscheidenden Beitrag, damit alle Kinder von Beginn an die gleichen Chancen haben. In zahlreichen Briefen, E-Mails und Gesprächen haben Sie uns davon berichtet, wie das Programm die Einrichtungen bei der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, bei der Zusammenarbeit mit den Familien und bei der inklusiven Pädagogik unterstützt. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Abgeordnete und Landesminister haben sich für eine Fortsetzung des Programms stark gemacht.

Mit Erfolg, denn die Programmergebnisse können sich sehen lassen:

- Das Programm erzielt eine enorme Flächenwirkung: Bundesweit jede zehnte Kita ist inzwischen eine Sprach-Kita. Mehr als 500.000 Kinder und deren Familien profitieren von dem Bundesprogramm.
- Kitas und Stadtteile mit besonderen Herausforderungen werden gestärkt: Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt in den Sprach-Kitas deutlich über dem Bundesdurchschnitt (47 Prozent in Sprach-Kitas zu 29 Prozent bundesweit).
- Das Programm trägt direkt in den Kitas dazu bei, die Qualität der sprachlichen Bildung zu verbessern: Die Evaluation zeigt messbare Auswirkungen auf die Qualität der pädagogischen Arbeit.
- Die oft sehr belasteten Fachkräfte in Kitas erhalten durch das Programm spürbare Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit: durch zusätzliche zeitliche Ressourcen und fachliche Beratung.



SEITE 3

- Das Programm hat einen nachweisbaren Effekt auf die sprachliche Entwicklung der Kinder: Die Evaluation des Vorgängerprogramms „Schwerpunkt-Kitas“ konnte einen positiven Effekt auf den Wortschatz der Kinder nachweisen.
- Das Programm wird von den Eltern sehr positiv wahrgenommen: 85 Prozent der Eltern in Sprach-Kitas sind mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden.
- Das Programm wirkt über die beteiligten Einrichtungen hinaus: Bereits zwei Drittel der Einrichtungen sind im Sozialraum vernetzt.
- Das Programm trägt dazu bei, dass Kitas die Chancen der Digitalisierung für sich erschließen. Bereits heute erfolgt ein Großteil der Qualifizierung mit Hilfe einer eigens erstellten Online-Plattform.

Ich freue mich auf weitere Jahre mit Ihnen mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Bitte beachten Sie, dass die Bewilligungen ab 2021 erst nach der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Deutschen Bundestag, mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2021 erfolgen können.

Weitere Informationen zur Antragstellung für die neue Programmperiode erhalten Sie in Kürze über die Servicestelle Sprach-Kitas.

Mit freundlichen Grüßen

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 7.

öffentlich
DSNR.: SR 45/2020

Ausschreibung für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Ausführungsplanung für die Aussegnungshalle am Waldfriedhof ist nahezu abgeschlossen. Die notwendigen Baumfällarbeiten für den Neubau wurden auf das absolute Minimum beschränkt und nach Rücksprache und Abstimmung mit dem LRA noch im März durchgeführt.

Das Leistungsverzeichnis für das Gewerk Rohbauarbeiten mit Herrichten, Erdarbeiten, Entwässerung und Betonarbeiten der Aussegnungshalle wurde von Herrn Architekt Frank Jüttner erstellt.

Nach Rücksprache mit der Vergabestelle der Regierung von Schwaben können die Bauleistungen lt. aktualisierter Wertgrenzen der Unterschwellenvergabe des Bayerischen Staatsministeriums vom 25.03.2020 beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB Teil A ausgeschrieben werden.

Die Abbrucharbeiten der Bestandsüberdachung werden vom städtischen Bauhof durchgeführt.

Als Ausweichquartier für Aufbahrungen ist das als Lager genutzte Bestandsgebäude neben der derzeitigen Überdachung vorgesehen. Um eine dem Anlass entsprechende Würdigung zu ermöglichen, wird das Gebäude gestrichen und der Boden belegt. Die Nutzung ist mit den Pfarrern und dem Bestattungsdienst Borst, welcher derzeit die Lagermöglichkeiten nutzt, besprochen worden.

Die Sanierungsarbeiten für das Ausweichquartier werden erst kurzfristig bei Notwendigkeit durchgeführt. Der zeitliche Aufwand hierfür beträgt ca. 1 Woche. Derzeit finden Beerdigungen aufgrund der Anweisung der Staatsregierung ausschließlich am Grab statt. Aufbahrungen sind aktuell nicht zulässig.

Die weiteren Leistungsverzeichnisse der folgenden Gewerke werden aktuell erstellt und die Ausschreibungen erfolgen als beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB Teil A.

Beschlussvorschlag:

1. Das Bestandsgebäude wird abgerissen und das Ausweichquartier bei Notwendigkeit entsprechend hergerichtet.
2. Die Ausschreibung für das Gewerke Rohbauarbeiten und die weiterführenden Gewerke kann erfolgen.

Claudia Graf-Rembold

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 7500.9410 eingestellt		<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.04.2020
TOP 8.

öffentlich
DSNR.: SR 47/2020

Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder

Anlage/n:

Sachbericht:

Mit Ende der Amtsperiode 2014 bis 2020 scheiden insgesamt sechs Stadtratsmitglieder aus. Dies sind:

Ausscheidendes Mitglied	Stadtratstätigkeit von bis
Frau Kornelia Raschke	01.05.2002 – 30.04.2020 (18 Jahre)
Herr Elmar Weber	01.05.2014 – 30.04.2020 (6 Jahre)
Herr Werner Weiss	01.05.1984 – 30.04.2020 (36 Jahre)
Frau Ingeborg Dick	01.05.2008 – 30.04.2020 (12 Jahre)
Herr Josef Zintl	01.05.2008 – 30.04.2020 (12 Jahre)
Frau Sabine Snehotta	01.05.2014 – 30.04.2020 (6 Jahre)

Den ausscheidenden Stadtratsmitgliedern wird in Anerkennung ihrer Verdienste eine Dankurkunde sowie ein Präsent überreicht.

Beschlussvorschlag:

-/-

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	